

Kalabrien

Die Entwicklung der Provinz¹

Kalabrien, vom 9. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts Schauplatz der Konkurrenzkämpfe zwischen Sarazenen und Byzanz und dann, ab 1047, planmäßig von Norden her von den Normannen erobert, war politisch wie kulturell – und damit auch vom verwaltungsgeschichtlichen Standpunkt aus – Grenzregion zwischen griechischen und lateinischen Einflüssen². Die bis weit in die staufische Zeit hineinreichende normannische Nachwirkung zeigt sich vor allem bei der Betrachtung der Provinz *Sicilia citra flumen Salsum*: Sie umfaßte jene Gebiete auf der Insel Sizilien, die östlich des Salso lagen³, und zusätzlich *Calabria*⁴. Diese auf den ersten Blick ungewöhnliche Provinzschöpfung, getrennt durch die Straße von Messina, hatte ihren Ursprung in den normannischen Eroberungen: Die Brüder Hauteville, Robert Guiskard und Roger, der spätere Großgraf von Sizilien, einigten sich auf eine Einflußgrenze, die etwa der Linie Mileto – Squillace entsprach; Robert herrschte nördlich, Roger südlich von dieser Grenze, wobei er ab ca. 1061 auch die Insel selbst schrittweise eroberte. Diese Aufteilung, mit der auch eine soziokulturelle Zäsur zwischen griechischem (byzantinischem) und lateinischem Einfluß einherging, hielt sich als Provinzeinteilung bis in die Kaiserzeit Friedrichs II.

Beim Übergang von den Normannen zu den Staufern, speziell in der Zeit der Kämpfe zwischen Tankred und Heinrich VI., stand Kalabrien weitgehend auf der Seite der Gegner der Staufer. Während der Unmündigkeit Friedrichs II. und der darauffolgenden Jahre versuchte der Adel, allen voran Anfusius de Roto, sich eine feste Herrschaft im südlichen Teil des Festlands aufzubauen⁵. 1212–1220, also während des Aufenthalts des Königs nördlich der Alpen, konzentrierte sich vor allem auf der Insel und in Kalabrien die Macht der Regentin Konstanze bzw. des Familiarenkreises, wobei vor allem Thomas de Gaeta zu nennen ist⁶. Eine relativ konstante Phase erlebte Kalabrien dann während der Herrschaftszeit des Kaisers, was sich auch in einem gut belegten Beamtenapparat widerspiegelt (s.u.).

Zur Verwaltung:

Justiz- und Finanzverwaltung waren in der Zeit der Normannen ähnlich strukturiert, zumindest was die räumliche Aufteilung der Provinz betrifft. Seit etwa 1140 war Kalabrien in drei Teilprovinzen unterteilt: *Calabria*, also das eigentliche Kalabrien im Süden; *Vallis Gratis* – Val di Crati – schloß sich mit Cosenza als

¹ Man beachte: Zwar werden hier nur die Beamten der Teilprovinz *Calabria* – also nicht von *tota Calabria* – aufgeführt, da der südliche Teil des Festlands einer beständigen Umstrukturierung bzw. Aufteilung unterworfen war, wobei die Provinzen *Calabria*, *Vallis Gratis* und *Terra Jordana* auf dem Festland sowie Ostsizilien phasenweise an diesen Konstellationen beteiligt waren. Doch erfolgt ein Gesamtumriß über die Geschichte der *tota Calabria* hier an dieser Stelle und unterbleibt bei der Terra Giordana und dem Val di Crati, da dort keine Lokalhistorie betrieben werden soll: Der geschichtliche Umriß dient nur zur Einführung.

² Eine Übersicht zur Frühgeschichte Kalabriens bietet DE LEO, Kalabrien Sp. 861 f.; die erst vor kurzem erschienenen Aufsätze zur normannischen (DALENA, La Calabria in età normanna) sowie zur staufischen Zeit (DE LEO, La Calabria in età sveva) bieten kurze Zusammenfassungen zu allen Aspekten historischer Forschung, können daher nur bedingt in die Tiefe gehen und bieten verwaltungsgeschichtlich nichts Wesentliches. Vor allem der Aufsatz zur staufischen Geschichte beschäftigt sich vornehmlich mit der Übergangszeit von normannischer zur staufischen Herrschaft, also mit dem letzten Jahrzehnt des 12. und dem ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, und ist deshalb für die Kaiserzeit Friedrichs II. nicht von Nutzen.

³ Damit kann als Westgrenze ungefähr die Linie Licata – Caltanissetta – Petralia Soprana angegeben werden.

⁴ Nota bene: nicht *tota Calabria*, sondern die Einzelprovinz.

⁵ Zu Anfusius de Roto siehe NEUMANN, Parteibildungen S. 93 f. und 231 f.; grundsätzlich zu den unterschiedlichen Gruppen, die in den Jahren 1194–1212 in Kalabrien Einfluß ausgeübt hatten, siehe ebenda S. 59–64, 93–99, 135–142 und 187–196.

⁶ Zur Regentschaft der Königin Konstanze siehe STÜRNER, Friedrich II. Bd. 1 S. 192 ff.

Mittelpunkt nördlich an und im Norden schließlich Val di Sinni und Val di Laino; beide wurden in der Stauferzeit der Basilicata zugeteilt, so daß die Provinz *tota Calabria* (!) zur Zeit Friedrichs II. aus dem südlichen Kalabrien, dem Val di Crati sowie der nördlichen Kleinprovinz Terra Giordana bestand. Während der Normanenzeit stand jeder der genannten drei Teilprovinzen ein eigener Justitiar vor, diese wiederum unterstanden einem obersten Justitiar; ähnlich existierte nur ein einziger *magister camerarius* als oberster Finanzbeamter der gesamten Provinz⁷.

Zeit	Justitiar
1220	Malgerius de Altavilla / Leo de Matera
1221	Rogerus Attavus
1222	Rogerus Attavus
1223	
1224	Bartholomeus de Logotheta / Nicolaus de Logotheta / Johannes de Logotheta
1225	
1226	Alexander de Policastro - Senator de Monticino / [Karolus de Alessandro]
1227	
1228	
1229	
1230	Alexander de Policastro
1231	Guillelmus de Spinosa / Senator de Arco
1232	
1233	Marinus de Valle
1234	
1235	
1236	Robertus Malerba
1237	Robertus Malerba
1238	Robertus Malerba
1239	Robertus Malerba / Goffridus de Montefusco / (Riccardus de Montenigro) / Guillelmus de Anglone
1240	Goffridus de Montefusco / Guillelmus de Anglone
1241	Goffridus de Montefusco / Hugo Capisinus / Guillelmus de Siponto
1242	N.N. / Guillelmus de Siponto
1243	
1244	
1245	
1246	
1247	
1248	Guillelmus Pisanellus
1249	Guillelmus Villanus

Tab. 20: Verteilung der Justitiare in Kalabrien

1226 erfolgte die Eingliederung der Terra Giordana in die Provinz Kalabrien⁸, 1230 kam Val di Crati hinzu, 1239 wurden schließlich alle drei Teilprovinzen zur *tota Calabria* vereint⁹. Es darf jedoch kaum für alle höheren Ämter angenommen werden, daß diese Auf- und Einteilungen streng, quasi von oben wie dann erst

⁷ JAMISON, Norman Administration S. 306.

⁸ PRATESI, Carte latine S. 345–348 Nr. 147 f. In diesen beiden Urkunden vom Mai 1226 wurde Senator de Monticino als *imperialis iustitiarius Calabrie et Terre Jordane* bezeichnet.

⁹ MARTIN, L'organisation S. 84.

im Mai 1240¹⁰, befohlen und entsprechend gehandhabt wurden: Sowohl Justitiare wie Kämmerer waren bis Anfang der vierziger Jahre oftmals für mehrere der Teilprovinzen zuständig, wobei eine allgemeine Tendenz, welche Teilprovinzen wann gemeinsam verwaltet wurden, nicht zu erkennen ist¹¹. Ab Mai 1240 – dies gilt im übrigen auch für das Kämmereramt¹² – ist dann zum ersten Mal eine neue Provinzaufteilung belegt: Der Kaiser befahl die Loslösung von *Calabria* von der Insel, so daß auf Sizilien – also in *tota Sicilia* – nur noch ein Justitiar und ein Sekret¹³ zuständig waren. Diese Grenzziehung war jedoch nicht von Dauer, denn seit 1248 sind wieder Justitiare in *Sicilia citra flumen Salsum* nachgewiesen. Die Verwaltungsgeschichte Kalabriens, vornehmlich unter geographischen Aspekten, ist also sehr vielfältig.

Zeit	Kämmerer/Oberkämmerer	Sekret
1220	Riccardus	Mattheus de Romania
1221	Michael de Russano	Mattheus de Romania
1222	Michael de Russano / N.N.	Mattheus de Romania
1223		Mattheus de Romania
1224	Petrus de Logotheta	Mattheus de Romania
1225	Petrus de Logotheta	Mattheus de Romania
1226		Mattheus de Romania
1227		Mattheus de Romania
1228		Mattheus de Romania
1229		Mattheus de Terminis / Johannes de Romania
1230		Johannes de Romania
1231		Johannes de Romania
1232		Johannes de Romania
1233		Mattheus Marchafaba
1234	Philippus de Logotheta / Gregorius de Malgerio	Mattheus Marchafaba
1235	Philippus de Logotheta / Gregorius de Malgerio	Mattheus Marchafaba
1236	Petrus de Mele	Mattheus Marchafaba
1237		Mattheus Marchafaba
1238		Mattheus Marchafaba
1239	Leo de Mineo	Mattheus Marchafaba / Maior de Plancatone
1240	Gregorius de Malgerio / Johannes de Cioffo	Maior de Plancatone
1241	N.N. / Johannes de Cioffo	
1242	Johannes de Cioffo	
1243		
1244		
1245	N.N.	
1246	N.N.	
1247	Riccardus Vetus	
1248	Riccardus Vetus / Leonardus de Aldigerio	
1249	Leonardus de Aldigerio	

Tab. 21: Verteilung der Finanzbeamten in Kalabrien

¹⁰ Vgl. BF 3061 ff.

¹¹ Bei den einzelnen Beamten wird jeweils vermerkt, in welchen der drei Provinzen sie tätig waren; zudem sind sie immer in den jeweiligen Kapiteln, also „Kalabrien“, „Terra Giordana“ sowie „Val di Crati“, gesondert aufgeführt.

¹² Die erste Nennung in BF 3066.

¹³ Justitiar: BF 3064; Sekret: BF 3062.

Zur zeitlichen Verteilung der höchsten Ämter in Kalabrien (Tab. 20 und 21)¹⁴:

Die ersten Jahre der Belegung der Justitiariate sind relativ gut dokumentiert¹⁵: Die Lücke im Jahr 1223 könnte mit der Ausweitung der im zeitlichen Umfeld liegenden Beamten gefüllt werden, da die meisten quellenmäßig nur für wenige Monate belegt sind, doch sicherlich eine längere Amtszeit vorzuweisen hätten, wenn noch weiteres Urkundenmaterial vorliegen würde. Die größeren Lücken in den Jahren 1227–1229 und 1234/1235 sind dagegen schwerer zu erklären; wenigstens für 1234/1235 könnte man den Beamten Riccardus de Montenegro postulieren, der einmal (1231) für *tota Sicilia*, dann aber wohl ein zweites Mal „vor 1239 Oktober 13“ als *iustitiarius in Sicilia citra flumen Salsum* amtierte. Für die Lücke 1243–1247 muß die Überlieferungslage als Erklärung dienen.

Auffällig bei den Justitiaren sind zwei Punkte:

Die extreme Häufung der obersten Beamten in den Jahren 1239–1242, die nicht zuletzt aufgrund der durchgehenden Amtszeit des Goffridus de Montefusco Anlaß zu der Vermutung geben muß, daß trotz der de iure gemeinsamen Verwaltung von Ostsizilien und *Calabria* sich de facto eine Koexistenz von zwei Justitiaren – einer für das Festland und einer für die Insel – zumindest zeitweilig durchsetzen konnte¹⁶.

Das gänzlich singuläre Phänomen der zeitlichen Koexistenz dreier Justitiare. Vollständig erklärt werden kann diese aus den Quellen eindeutig belegbare These leider nicht; die Möglichkeit, daß sich drei wohl miteinander verwandte Beamte zwei Provinzen – die Terra Giordana und *Calabria* – teilten, befriedigt wenig. Einen Erklärungsansatz liefert unter anderem die gerade erwähnte und anzunehmende Verwandtschaft: Grundsätzlich ist auffällig, daß aus der Familie der *de Logotheta* insgesamt fünf Beamte nachweisbar sind, die für eine gewisse Zeit die höchsten Ämter verwalteten¹⁷. Es kann mithin angenommen werden, daß diese Familie in jener Region einen besonders hohen Stellenwert genoß und großen Einfluß ausübte, vielleicht sogar einen derart starken, daß sich Mitglieder der Familie das Amt durch Kauf oder Beziehungen hatten aneignen können¹⁸.

Was die Finanzverwaltung betrifft, so zeigt sich hier ein eindeutig besseres Bild. Zu allererst ist zu konstatieren, daß bis auf zwei Jahre (1243/1244) eine durchgehende Besetzung durch jene Beamte, die sich großteils um die finanziellen Angelegenheiten zu kümmern hatten, nachgewiesen werden kann. Aus der Tabelle wird ebenso deutlich, daß das Amt des Sekretens – ein typisches Amt byzantinischer Provenienz – nur durch die Beamten *in Sicilia citra flumen Salsum* nach Kalabrien kommen konnte. Zugleich aber existierten die aus den nördlichen Provinzen des Regnum her bekannten Kämmerer bzw. Oberkämmerer¹⁹. Leider kann aufgrund des Quellenmaterials nicht die Folgerung gezogen werden, daß die Kompetenzen zwischen dem Sekretens und dem Kämmerer unterschiedlich verteilt waren, noch kann die Behauptung aufgestellt werden, daß der Sekretens nur pro forma bzw. de iure für das Festland zuständig war, während realiter nur der Kämmerer in Kalabrien amtierte²⁰. Vielmehr wird davon auszugehen sein, daß der Pragmatismus auch hier siegreich war und beide Beamte – jedenfalls auf kalabresischem Gebiet – gleichzeitig die kaiserlichen Befehle ausführten.

¹⁴ Zur Erläuterung der Tabelle siehe S. 151. Um es erneut zu betonen: Die im Text besprochenen Beamten waren, soweit nicht explizit auf einen anderen Sachverhalt hingewiesen wird, ausschließlich für *Calabria*, also den südlichsten Teil von *tota Calabria*, zuständig. Um den Überblick jedoch zu erleichtern, wurden in der Tabelle diejenigen Beamten, die auch in *Sicilia citra flumen Salsum* amtierten waren, fett gekennzeichnet.

¹⁵ Speziell zu den Justitiaren in Kalabrien siehe auch SCARAMUZZINO, *Memorie di Nicastro* S. 30–33.

¹⁶ Gerade die Tatsache, daß die Häufung während der Zeit des Registerfragments gesichert ist, läßt durchaus den Schluß zu einer zeitlichen Verallgemeinerung dieser These zu.

¹⁷ Die drei Ausnahmen sind Bartholomeus, Nicolaus und Johannes als Justitiare, sowie Petrus und Philippus als Kämmerer.

¹⁸ Eine solche Hypothese auszusprechen ist natürlich nur für die Frühzeit der kaiserlichen Herrschaft, also während einer Zeit der Konsolidierung und doch zugleich noch virulenten unsystematischen (politischen wie administrativen) Verwirrung denkbar. Das Jahr 1224 bildet unter diesen Gesichtspunkten wohl eine Art äußere, wenn nicht gar äußerste Grenze für die angestellte Mutmaßung.

¹⁹ Was aus der Tabelle nicht ersichtlich wird, jedoch ein weiteres signifikantes Merkmal dieser Provinz darstellt: Bis zum Jahr 1240 sind alle in der entsprechenden Spalte dokumentierten Beamten einzig und allein als *camerarii*, danach, beginnend bei Johannes de Cioffo, nur als *magistri camerarii* belegt. Für Kalabrien als eine der wenigen Provinzen kann also zumindest eine zeitliche Unterscheidung zwischen dem Magister- und dem gewöhnlichen Amt getroffen werden, auch wenn sich in der Praxis, also mit Kompetenz- oder Zuständigkeitskriterien, keine weiteren Unterschiede festmachen lassen.

²⁰ Vice versa gilt die Behauptung aber doch: Bis 1244 gab es keinen einzigen Kämmerer auf Sizilien.

*Die Justitiare**MALGERIUS DE ALTAVILLA*1220 Januar²¹

Malgerius stammte aus dem alten Adelshaus der Altavilla, das sich rühmen konnte, mit dem normannischen Königshaus verwandt zu sein²². Er selbst, seit 1205 Herr von Satriano, war neben Robertus de Say einer der wichtigsten prostaufischen Feudalherren²³. Wahrscheinlich kann man davon ausgehen, daß er zum Zisterzienserklster S. Maria di Corazzo eine enge Bindung hatte, ist er doch in einer Urkunde Friedrichs II. vom Mai 1210 als einer der Adeligen genannt, die dem Kloster Schenkungen gemacht hatten²⁴.

Malgerius war bereits seit dem Jahr 1210 im näheren Umkreis der unmittelbaren Vertrauten des mündig gewordenen Königs. Bekannt ist, daß der königliche Familiar Erzbischof Berardus von Bari eine Schenkung des Adeligen bestätigte. Malgerius hatte im März dem Bischof von Squillace, Aymericus, eine Mühle in selbiger Stadt übergeben²⁵.

Als *magister capitaneus et magister iustitiarius totius Calabriae et Vallis Gratis* – also in der alten Verbindung des Kapitanats mit dem Amt des Justitiars²⁶ – war Malgerius wohl der erste Justitiar Kalabriens. Im Januar 1220 bestätigte er dem Erzbischof Berardus von Messina seine früheren Schenkungen.

*LEO DE MATERA*1220 Dezember²⁷

Leo entstammte einer bekannten Familie aus Cosenza, die während der Herrschaftszeit Friedrichs II. zahlreiche Beamte hervorgebracht hatte²⁸. Leo selbst war vor seinem Justitiarsamt als Notar für Wilhelm II.²⁹, die Kaiserin Konstanze³⁰ und den jungen Friedrich³¹ tätig.

Es wäre durchaus denkbar, daß Leo nicht im üblichen Sinn als Justitiar einer ganzen Provinz zu beurteilen ist, sondern als eine Art Sonderbeauftragter mit Justitiarsvollmachten speziell für die Umgebung von Reggio, auch wenn eine unanfechtbare Argumentation leider nicht möglich ist³². Er ist weder als Justitiar noch in einem anderen Amt weiter nachgewiesen.

²¹ BFW 12600; STARRABBA, I diplomi della cattedrale S. 67 f. Nr. 50. Vgl. auch WINKELMANN, Reisebericht S. 637.

²² Vgl. bei KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 990 die Gleichsetzung mit den Hauteville und die Verwandtschaft mit Elisabeth de Altavilla, Gräfin von Squillace. Zu den kalabresischen *de Altavilla* siehe auch bei PARISIO, Due documenti passim. In CV 335 (334) findet sich unter den kalabresischen Baronen, die 1239 zur Bewachung von lombardischen Gefangenen eingesetzt wurden, ein Guillelmus de Altavilla, bei DE LEO, La Calabria in età sveva S. 395 ein Rogerius de Altavilla, der als Herr des Kastells Borrello ausgewiesen ist. Im Catalogus baronum (ed. JAMISON) S. 86 f. Nr. 463 ff. und CUOZZO, Commentario S. 137 f. Nr. 463 ff. finden sich für die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Anzahl von Mitgliedern der Familie der *de Altavilla*, unter anderem auch zwei *Malgerii*. Zum hier betrachteten Malgerius siehe auch PRATESI, Carte latine S. 214–221 Nr. 86, speziell S. 218.

²³ Vgl. u.a. DF. II. 123 (BF 630): Bestätigung einer Schenkung des Malgerius an den Templerorden. Malgerius wurde hier als *fidelis noster* bezeichnet. Die von NEUMANN, Parteibildungen S. 233 vorsichtig geäußerte Vermutung, Malgerius könnte sich 1209 wie sein Verbündeter Anfusius de Roto an einer Verschwörung gegen den jungen König beteiligt haben, kann nicht zuletzt aufgrund der genannten Urkunde, in der Malgerius als Intervenient auftrat, vernachlässigt werden.

²⁴ DF. II. 119 (BZ 114).

²⁵ KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 986 Anm. 19–21.

²⁶ Siehe hierzu vor allem die ersten Justitiare in der Großprovinz Apulien. Ob die Teilprovinz Terra Giordana, die zumindest bei den Ämtern der Finanzen anfangs als der Provinz *Calabria* zugeordnet betrachtet werden muß (vgl. KAMP, Kämmerer S. 86 Anm. 8), auch zum Kompetenzbereich des Malgerius gehörte, muß offen bleiben.

²⁷ BFW 12643; Ughelli, Italia sacra 9 (ed. COLETI) Sp. 276, dort zu 1221 (so auch PEDÌ, Giustizierati provinciali S. 171).

²⁸ Vgl. etwa Procopius de Matera mit seinen apulischen Ämtern; dort auch Näheres zur Cosenser Familie. Zu Leo siehe bei SCHALLER, Kanzlei S. 272 Nr. 44.

²⁹ Be. Reg. 231 (1186 Mai); zur Verfasserschaft des Leo siehe im Vorspann bei D Ks. 64.

³⁰ D Ks. 64 (1198 November).

³¹ DF. II. 16 (BF 541, 1200 August).

³² Wenn Leos Titel in der Signumszeile (*Signum manus domini Leonis de Matera Regii [!] iustitiarii*) nicht als „königlicher Justitiar“ aufgelöst wird – immerhin wäre dies denkbar, da die Nachricht von der Kaiserkrönung Friedrichs II. vom 22. Oktober möglicherweise noch nicht bis nach Kalabrien durchgedrungen war –, sondern als „Justitiar von Reggio“ (beide Varianten sind denkbar), so käme man von einem allgemeinen Justitiariat ab. Problematisch bleibt jedoch der Inhalt der einzigen zu Leos Amt überlieferten Urkunde: Er schlichtete dort einen Streit zwischen dem Kloster S. Maria di Corazzo (bei Carlopoli, Prov. Cosenza) und den Leuten aus der Sila. Räumlich wäre eine reine Beschränkung auf Reggio also kaum denkbar.

ROGERIUS ATTAVUS

1221 August 20³³ – 1222 Dezember³⁴

Rogerus, über dessen Herkunft und Familie nichts weiter bekannt ist, hatte bereits 1209 ein Amt im Regnum inne. Bekannt ist, daß er auf Befehl des jungen Königs im Mai jenes Jahres eine Untersuchung durchzuführen hatte, die bestimmen sollte, ob das Zisterzienserkloster S. Stefano del Bosco zur Wiederherstellung eines Turms der Burg Stilo verpflichtet sei³⁵. Diese „Inquisition“ könnte darauf hindeuten, daß Rogerus schon zu diesem frühen Zeitpunkt ein regionales Amt in der Sila innehatte. In der Anordnungsurkunde wurde Rogerus jedenfalls als *miles et familiaris noster* bezeichnet, muß also mindestens als Kleinadeliger eingestuft werden. Möglicherweise zählte er bereits in den Jahren vor und nach der Mündigkeit Friedrichs II. zu dessen treuesten Gefolgsleuten in Kalabrien³⁶.

Der Beamte trat namentlich im Grunde nur im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten des Klosters S. Stefano del Bosco in Erscheinung. Wahrscheinlich im Mai 1221 hatten die Eigenleute des Klosters beim Kaiser Beschwerde über ungerechtfertigt harte Behandlung durch den Abt des Klosters eingelegt, woraufhin Friedrich II. diesem und dem Konvent mehrmals eindringlich befahl, von der Bedrückung seiner Leute abzu-
sehen³⁷. Im August, als die Mahnungen nichts gefruchtet hatten, wurde (sicherlich auf Befehl des Kaisers) ein zweiköpfiges Richtergremium gebildet, das aus dem kaiserlichen Justitiar und dem Erzbischof von Reggio bestand (letzterer von Friedrich als Richter für alle das Kloster betreffenden Angelegenheiten eingesetzt), und der Streitfall aus der Welt geschafft, wobei die Eigenleute des Abtes unterlagen. Weitere Gerichtsverhandlungen, bei denen Rogerus als Justitiar den Vorsitz hatte, stammen vom September 1221 in Tropea³⁸.

Ein Beamter mit dem anachronistischen Titel *magister iustitiarius* wurde am 18. August 1222 im Zusammenhang mit einem kaiserlichen Verbot, die Angehörigen des Klosters S. Giovanni in Fiore zu behelligen, genannt³⁹. Es handelte sich also aller Wahrscheinlichkeit nach um den genannten Rogerus. Da in den frühen zwanziger Jahren eine Personalunion zwischen den Teilprovinzen *Calabria* und Terra Giordana festzustellen ist, wird wohl davon auszugehen sein, daß Rogerus Attavus aller Wahrscheinlichkeit nach auch für die Terra Giordana zuständig war⁴⁰.

BARTHOLOMEUS DE LOGOTHETA

1224 Januar – 1224 April⁴¹

Die Familie der *de Logotheta* war eine in der Gegend von Reggio ansässige und dort reich begüterte Familie griechischen Ursprungs. Wahrscheinlich leitete sie ihren Namen von einem während der Normannenherrschaft tätigen Logotheten ab⁴². Nach der staufischen Herrschaft in Sizilien blieben die *de Logotheta* uneins, was die Parteinahme betraf: Während Männer wie Bartholomeus gegen Karl I. agierten (s.u.), machte Guillelmus de Logotheta Karriere, unter anderem als *regius iustitiarius* und Sekret von Kalabrien⁴³.

Bartholomeus selbst ist bereits 1210 als Baron nachgewiesen⁴⁴. Möglicherweise – was jedoch aufgrund seiner adeligen Herkunft eher unwahrscheinlich ist – ist er identisch mit dem Falkner gleichen Namens, der im November 1239 in einem Mandat des Kaisers Erwähnung fand⁴⁵. Er ist wahrscheinlich identisch mit jenem

³³ BFW 12753; HB 2 S. 208–217.

³⁴ BF 1420; HB 2 S. 275 ff., speziell S. 276. Vgl. auch VARGAS MACCIUCCA, Esame S. 683.

³⁵ DF. II. 92 (BF 604). Die Echtheit dieser Urkunde ist allerdings zweifelhaft.

³⁶ NEUMANN, Parteibildungen S. 193 f., wobei Vorsicht geboten ist, da Neumann allein mit den beiden oben genannten Urkunden argumentiert, ohne weitere Belege anzuführen.

³⁷ BF 1349 (HB 2 S. 210) und BF 1355 (HB 2 S. 215).

³⁸ TROMBY, Storia critico-cronologica 5 S. 126 Anm. 58.

³⁹ BF 1403; WINKELMANN, Acta 1 S. 223 Nr. 241.

⁴⁰ Die Amtshandlungen, die Rogerus 1221 in Nicastro vorzunehmen hatte (vgl. TROMBY, Storia critico-cronologica 5 S. 116 Anm. 2), könnten für diese Vermutung sprechen. Andererseits nannte sich Rogerus zumindest im Jahr 1221 ausschließlich *imperialis iustitiarius Calabriae*, vgl. VARGAS MACCIUCCA, Esame S. XXXIV–XXXIX Nr. XXIII, speziell S. XXXIV.

⁴¹ PRATESI, Carte latine S. 314–321 Nr. 134 f.

⁴² So KAMP, Kirche und Monarchie 3 S. 1064. Siehe auch DERS., Kirchenpolitik S. 955.

⁴³ 1264: *regius iustitiarius civitatis Panormi* (Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.7 [Familiae officialium]); 1267/1268 und 1269: *secretus Calabriae* (FILANGIERI, Registri 1 S. 71 ff., 42 S. 58).

⁴⁴ So in einer Urkunde des Malgerius de Altavilla an den Bischof Aymericus von Squillace (KAMP, Kirche und Monarchie 3 S. 1064 Anm. 137 mit dem entsprechenden Verweis auf die Urkunde im Staatsarchiv von Neapel).

⁴⁵ BF 2591; CV 222.

Bartholomeus de Logotheta, der 1268 an der Spitze der Anhänger Konradins stand, die sich des Kastells von Reggio bemächtigten, woraufhin Bartholomeus als *proditor* geächtet wurde⁴⁶.

Bartholomeus war zusammen mit Johannes und Nicolaus Justitiar von *Calabria* und der Terra Giordana. Zu ihrem Amt siehe bei Nicolaus und im Vorspann zu diesem Kapitel.

JOHANNES DE LOGOTHETA

1224 Januar – 1224 April⁴⁷

Auch Johannes besaß eine Baronie⁴⁸ und war möglicherweise für viele Jahre im Dienst des Kaisers tätig, vielleicht vor allem in der Kanzlei. Jedenfalls ist er im März 1240 als Überbringer eines Mandats an einen Falkner nachweisbar⁴⁹ und wenige Tage später als ein Beamter (ohne Nennung seines Titels), der vom zuständigen Justitiar Goffridus de Montefusco für sich und sieben Pferde eine Lohnzahlung entgegennehmen sollte⁵⁰. Diese Beschäftigungen zeigen jedoch, daß Johannes in der Spätzeit⁵¹ wohl vornehmlich für Botengänge verwendet wurde. Dies ist um so verwunderlicher, als ihm noch Ende 1239 die Verantwortung über das Kastell Amendolea übertragen worden war⁵².

Johannes war zusammen mit Bartholomeus und Nicolaus Justitiar von *Calabria* und der Terra Giordana. Zu ihrem Amt siehe bei Nicolaus und im Vorspann zu diesem Kapitel.

NICOLAUS DE LOGOTHETA

1224 Januar – 1224 April⁵³

Es ist nicht bekannt, ob Nicolaus später weitere Ämter innehatte. Er ist nur in zwei Urkunden der ersten Hälfte des Jahres 1224 als Justitiar der Terra Giordana und von *Calabria* erwähnt, zusammen mit Johannes und Bartholomeus⁵⁴. Es ging dabei um Besitzangelegenheiten des Klosters S. Angelo di Frigido.

Festzuhalten ist der absolut singuläre Fall der Besetzung dieses höchsten Provinzamts mit gleich drei Beamten. Denkbar ist eine solche Konstellation tatsächlich nur vor der Erstellung und Durchführung der Konstitutionen, doch ist damit keine befriedigende Antwort auf die dreifache Besetzung des Justitiariats gegeben. Bemerkenswert ist überdies, daß zwei der Justitiare – Johannes und Nicolaus – ihre beglaubigende Unterschrift in griechischer Schrift setzten⁵⁵.

ALEXANDER DE POLICASTRO

1225 September – 1226 Januar⁵⁶

Alexander, der in späteren Jahren erneut Justitiar von Calabria wurde (s.u.), war Anfang 1226 als *iustitarius Calabriae et Terre Jordane* tätig. Im September 1225 erging ein Mandat an Alexander, er solle eine Klage des Klosters S. Stefano del Bosco wegen geraubter Rinder untersuchen⁵⁷; im Januar des folgenden Jahres entschied der Justitiar dann den Streit.

Alexander ist für den 29. Mai 1230 erneut als Justitiar von Kalabrien nachgewiesen (s.u.). Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß er ohne Unterbrechung von 1225 bis 1230 als Justitiar im Süden des Festlands tätig war, und zwar aus zwei Gründen: Zum einen erscheint ein fehlender Reflex in den Überlieferungen für fünf Jahre doch ungewöhnlich, zum anderen ist mit Senator de Monticino ein Beamter belegt, der diese hypothetische Kontinuität unterbrechen würde.

⁴⁶ FILANGIERI, Registri 3 S. 198, 6 S. 147.

⁴⁷ PRATESI, Carte latine S. 314–321 Nr. 134 f.

⁴⁸ HEUPEL, Grosshof S. 18 f.

⁴⁹ BF 2903; CV 764.

⁵⁰ BF 2930; CV 805.

⁵¹ Wenn denn jener Johannes von 1240 mit dem Justitiar von 1224 identisch sein sollte, was anzunehmen ist.

⁵² BF 2493; CV 7. Vgl. auch PENZA, Liste dei castellani S. 22.

⁵³ PRATESI, Carte latine S. 314–321 Nr. 134 f.

⁵⁴ In der ersten Urkunde vom Januar 1224 sind die drei Beamten nur als *imperiales iustitarii Terre Jordane* gekennzeichnet (PRATESI, Carte latine S. 314–317 Nr. 134), drei Monate später dann auch als Justitiare Kalabriens (PRATESI, Carte latine S. 317–319 Nr. 135).

⁵⁵ Im weiteren Gebiet von Catanzaro war die Zweisprachigkeit gerade auf (kirchlicher wie weltlicher) Administrationsebene in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts jedoch keineswegs eine Seltenheit, etwa vgl. KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 956 f. (zum *magister* Johannes Grecus).

⁵⁶ CAPIALBI, Memorie S. 154–157 Nr. 21.

⁵⁷ BF 1584; HB 2 S. 520.

[KAROLUS DE ALESSANDRO

1226^{58]}

Wie bereits im Fall des Petrus de Tocco in der Basilicata erlebt, sind die Angaben von Candida Gonzaga nicht immer stimmig. Da zu dem genannten Beamten keine weiteren Überlieferungen bekannt sind, bleibt seine Existenz zweifelhaft.

SENATOR DE MONTICINO

1226 Mai 6⁵⁹ – 1226 Mai 31⁶⁰

Senator, der nicht mit dem später im Val di Crati und der Terra Giordana tätigen Justitiar Senator de Arco verwechselt werden darf, ist nur durch eine Ordination des Großhofrichters Petrus de Sancto Germano in den Quellen greifbar. Der als *imperialis iustitiarius Calabriae et Terre Jordane* betitelte Beamte erhielt vom Großhofrichter den Auftrag, einen Streitfall zwischen dem Kloster S. Angelo de Frigido und dem Ritter Petrus Alamannus wegen eines Weinguts zu untersuchen. Hierzu waren Zeugen zu hören, die wahrscheinlich noch im gleichen Monat verhört wurden⁶¹. Anschließend wurde das Inquisitionsprotokoll erstellt. Über den Beamten selbst ist nichts weiter in Erfahrung zu bringen.

ALEXANDER DE POLICASTRO

1230 Mai 29⁶²

Alexander ist für diese Amtszeit lediglich durch eine Urkunde belegt, in der ihm von einem Guillelmus Grisolenus eine Ölbaumpflanzung im Gebiet von Belcastro zugestanden wurde. Alexander war Justitiar von *Calabria* und Val di Crati.

Es gab mehrere Personen gleichen Namens, die in kalabresischen Urkunden auftauchten, ohne daß man mit Gewißheit von einer Identität ausgehen kann: Im Juni 1207 findet sich ein *miles* Alexander de Policastro in einer Urkunde des Abtes Petrus von S. Julianus⁶³ und im September 1221 in einer von Riccardus de Benetta und Johannes, beides wohl Bürger aus Petilia Policastro, ausgestellten Urkunde⁶⁴ ebenfalls ein Alexander de Policastro. In einer Schenkungsurkunde an das Kloster S. Angelo de Frigido vom Juli 1235 ist ein *quondam dominus Alexander de Policastro* erwähnt⁶⁵ und im Dezember 1225 bestätigte Friedrich II. dem Kloster zu Corazzo seine Besitzungen, unter anderem auch ein *instrumentum donationis, quod eis fecit Alexander de Policastro de tenimento suo Castellacii in territorio Sancte Severine*⁶⁶. Unter der Annahme, daß es sich bei den Genannten um ein und dieselbe Person handelte, kann davon ausgegangen werden, daß Alexander, wohl ein Kleinadeliger, nicht aus den Grenzen seiner Heimatprovinz herausgekommen ist. Die Tatsache, daß er in keinen weiteren Quellen belegt ist, könnte die These unterstützen, daß jenes Justitiariat sein einziges Amt gewesen war. Weiterhin ist anzunehmen, daß er vor 1235 verstorben ist.

Eher unwahrscheinlich ist die Identität zu Alexander de Policoro (bei Matera), der aller Wahrscheinlichkeit nach Justitiar von Val di Crati war und vor Ende April 1240 verstarb⁶⁷.

GUILLELMUS DE SPINOSA

1231 April 24⁶⁸

Es ist möglicherweise davon auszugehen, daß die bisherige Einordnung des Guillelmus als Justitiar Kalabriens – so in den *Regesta imperii* – falsch ist⁶⁹. Sicher überliefert ist lediglich der Zuständigkeitsbereich Terra Giordana.

⁵⁸ CANDIDA GONZAGA, *Memorie* 1 S. 81.

⁵⁹ PRATESI, *Carte latine* S. 345 f. Nr. 147.

⁶⁰ PRATESI, *Carte latine* S. 346 ff. Nr. 148.

⁶¹ Vgl. hierzu die Datierung der später ausgestellten Inquisitionsurkunde bei PRATESI, *Carte latine* S. 346 ff. Nr. 148.

⁶² PRATESI, *Carte latine* S. 364 ff. Nr. 157.

⁶³ PRATESI, *Carte latine* S. 209–212 Nr. 84.

⁶⁴ PRATESI, *Carte latine* S. 295 ff. Nr. 125.

⁶⁵ PRATESI, *Carte latine* S. 380 ff. Nr. 165.

⁶⁶ BZ 279; POMETTI, *Carte delle Abbazie* S. 300–306 Nr. 16, speziell S. 304.

⁶⁷ Vgl. auch die Lesung in CV 957. Dem Inhalt des Mandats nach (Friedrich II. befahl dem Justitiar Tholomeus de Castellione, sich um den Nachlaß des Alexander zu kümmern, der ohne Rechnungslegung verstorben war) ist darauf zu schließen, daß die Zeit, in der Alexander als Justitiar tätig war, nahe bei 1240 gelegen haben dürfte.

⁶⁸ BF 1862; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 610 f. Nr. 775.

⁶⁹ Siehe die Bezeichnung in BF 3030, die allerdings in den Quellen keine Rechtfertigung findet.

*SENATOR DE ARCO*1231 April 24⁷⁰

Auch hier war bisher in der Forschung als Zuständigkeitsbereich Kalabrien vorgegeben⁷¹, da Senator als Kollege von Guillelmus auftrat. Entsprechend ist für ihn anzunehmen, daß auch er in der Terra Giordana tätig war, obwohl für ihn zumindest um 1231 keine weitere Urkunde seinen räumlichen Kompetenzbereich belegen kann⁷².

*MARINUS DE VALLE*1233 August 6 – 1233 September⁷³

Marinus, der 1239/1240 noch als *custos erarii Salvatoris ad mare* in Erscheinung treten sollte, wurde von Friedrich II. beauftragt, den Prozeß des Klosters S. Salvatore de Lingua gegen die Leute in Val di Tuccio wegen deren Leistungsverpflichtungen beschleunigt durchzuführen. Mehr ist zu seiner Tätigkeit als Justitiar nicht zu sagen.

*ROBERTUS MALERBA*1236 März 11⁷⁴ – vor 1239 Oktober 13⁷⁵

Der seit Anfang 1224 als Herr von Submonte nachweisbare Robertus⁷⁶ ist als Adeliger des Prinzipats auch 1239 belegt: Er findet sich in der Liste aller Barone, die lombardische Gefangene auf Befehl des Kaisers zu bewachen hatten⁷⁷. Zudem scheint er ein gutes, wenn auch in späteren Zeiten nicht ungetrübtes⁷⁸ Verhältnis zum Kloster Montevergine gehabt zu haben: Immerhin bestätigte Friedrich II. im Februar 1224 ein Abkommen zwischen Robertus und dem dortigen Abt⁷⁹.

Vor seiner Tätigkeit als Justitiar von *Calabria* war Robertus bereits als *provisor castrorum* der Provinzen Prinzipat und Terra Beneventana tätig gewesen (1233)⁸⁰. Als Justitiar von Kalabrien, anscheinend ohne eine der beiden kleineren Provinzen, trat er in den Quellen nur einmal auf, und zwar in einem bereits abgeschlossenen Rechtsstreit zwischen dem Kloster S. Stefano del Bosco (dem Begünstigten) und dem Carnelevarius de Pavia⁸¹.

*GOFFRIDUS DE MONTEFUSCOLO*1239 Oktober 10⁸² – 1241 Oktober 18⁸³

Zur Familie der *de Montefusco*, die zahlreiche Beamte auf den höchsten Ebenen der Provinzverwaltung stellten⁸⁴, siehe im Kapitel „Abruzzen“⁸⁵. Goffridus selbst scheint in der Provinz Terra di Bari begütert gewesen zu sein⁸⁶.

Ob der hier behandelte Beamte identisch ist mit jenem Adeligen Gotfridus de Montefusco, der im Bistum Aversa oder jedenfalls im weiteren Einzugsbereich von Neapel Lehen innehatte und 1206 zusammen mit

⁷⁰ BF 1862; WINKELMANN, Acta 1 S. 610 f. Nr. 775.

⁷¹ Siehe bei BF 3030.

⁷² Zu beachten ist, daß Guillelmus 1238/1239 ein weiteres Mal Justitiar war, diesmal zuständig für Val di Crati und die Terra Giordana (siehe dort).

⁷³ Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.5.3 (Elenchus officialium).

⁷⁴ BFW 13207.

⁷⁵ BF 2514; CV 92.

⁷⁶ BF 1515; HB 2 S. 404–409. Als *milites* sind die *de Malerba* bereits seit Beginn des 12. Jahrhunderts nachweisbar (MÉNAGER, Les actes latins S. 47 f. Nr. 1), als Herren von Submonte seit etwa 1163 (CD Verginiano 5 S. 124 ff. Nr. 435).

⁷⁷ BF 2654; CV 335 (166).

⁷⁸ Siehe den vom Justitiar des Prinzipats und der Terra Beneventana protokollierten Prozeß zwischen Robertus und dem Kloster Montevergine im April 1248 (BFW 13660).

⁷⁹ BF 1515; HB 2 S. 404–409.

⁸⁰ BF 2018; HB 4 S. 427 ff.

⁸¹ BFW 13207.

⁸² BF 2508; CV 54.

⁸³ PRATESI, Carte latine S. 407 ff. Nr. 175. Spätere Nennungen des Goffridus als Justitiar Kalabriens (BF 3243 f.) sind mit einer zeitlichen Unsicherheit belastet. Sicher ist jedoch, daß Goffridus Anfang 1242 nicht mehr und Hugo Capisinus bereits im Amte war (BF 3283).

⁸⁴ Siehe in der Auflistung der Beamten im Anhang.

⁸⁵ Bei Hector de Montefusco, der dort 1235 bis 1239 Justitiar war.

⁸⁶ Er ist jedenfalls in der Liste der in der Terra di Bari beheimateten Barone aufgezählt, die 1239 auf Befehl des Kaisers lombardische Gefangene zu bewachen hatten (BF 2654; CV 335 [242]).

dem Bischof Gentilis die Stadt Cuma einzunehmen versucht hatte⁸⁷, ist unsicher. Er starb 1246 und hinterließ einen Sohn namens Corradus, der in die Familie der *de Carbonaria* einheiratete⁸⁸.

Besonders bemerkenswert sind für die Amtszeit des Goffridus einerseits die ausgesprochen gute Faßbarkeit des Beamten in den Quellen (Neapolitanisches Registerfragment), andererseits die mannigfaltigen Titelnennungen, was wiederum damit zusammenhängt, daß seine Schaffenszeit in jene Periode fällt, in der die Provinzen bzw. deren Einteilung umstrukturiert wurden (s.o.): *iustitiarius Calabrie*⁸⁹, *iustitiarius Vallis Gratis*⁹⁰, *iustitiarius a porta Roseti usque ad Farum*⁹¹.

Goffridus' Tätigkeiten zeigen wieder – wie so oft bei den Beamten des Registerfragments – die ganze Bandbreite der Kompetenz eines Justitiars: Einzug der Güter aller abtrünnigen Kleriker⁹², Aufsicht über die Kämmerer (in diesem speziellen Fall wegen deren Nachlässigkeit bei der Versorgung der Marställe⁹³), Weitergabe von kaiserlichen Befehlen an Unterbeamte⁹⁴ sowie deren Unterstützung⁹⁵, Aufsicht über die Einhaltung kriegsbedingter (hier das Verbot, Streitpferde auszuführen⁹⁶) und anderer, vornehmlich administrativer Maßnahmen⁹⁷, Abgleichung kaiserlicher Schulden⁹⁸, Bereitstellung Bewaffneter, deren Zahl von der Größe und dem Reichtum der jeweiligen Provinzen abhing⁹⁹, Übernahme der Verwaltung herrenlos gewordener Güter¹⁰⁰, Einziehung der alljährlichen Kollekte¹⁰¹, Inquisitionen und Gerichtsurteile¹⁰².

Die Amtsführung des Goffridus scheint von Korruption und Mißbrauch begleitet gewesen zu sein: Nach seinem Ausscheiden wurde seinem Nachfolger Hugo Capisinus befohlen, im gesamten Provinzbereich – *per totum iustitiarium Calabrie* – Untersuchungen über Goffridus' Tätigkeiten anzustellen. Daß es sich nicht um eine übliche Maßnahme handelte, die jeder ausgeschiedene Beamte über sich ergehen lassen mußte¹⁰³, zeigt die Liste der Anklagen, die gegen Goffridus vorgebracht wurden: Verschleppung kaiserlicher Befehle, Parteilichkeit in Streitfällen, Bestechlichkeit, Erwerb von Gütern im eigenen Amtsbereich, mangelnder Eifer bei der Verfolgung von Straftaten¹⁰⁴.

HUGO CAPISINUS

nach 1241 Oktober 18¹⁰⁵ – Anfang 1242¹⁰⁶

Hugo Capisinus (oder auch *Capasinus*) war als Adeliger im Prinzipat begütert¹⁰⁷. Die Familie selbst ist bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück verfolgbar¹⁰⁸.

Als Justitiar von Kalabrien und explizit angesprochener Nachfolger des Goffridus erhielt Hugo Capisinus den Auftrag, die Beschuldigungen gegen seinen Vorgänger im Amt wegen vermeintlichen Amtsmißbrauch

⁸⁷ KAMP, Kirche und Monarchie 1 S. 343 und HAMPE, Bischof Gentilis S. 20 ff. Nr. 2 f.

⁸⁸ Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.14 (Familiae officialium).

⁸⁹ BF 2508, 2538, 2737, 2824, 2942, 3009 und 3022.

⁹⁰ BF 3201; HB 5 S. 929. Goffridus wurde zwar nicht dezidiert als Justitiar des Val di Crati betitelt, doch erhielt er ein gleichlautendes Mandat, das zuvor an den Justitiar Tholomeus de Castillione ergangen war, der anscheinend jedoch nicht reagierte. Mithin ist in diesem speziellen Fall eine sowohl räumliche wie sachliche Kompetenzüberschneidung zu konstatieren.

⁹¹ BF 3243 f.; PRATESI, Carte latine S. 404 ff. Nr. 173 und S. 407 ff. Nr. 175.

⁹² BF 2508; CV 54.

⁹³ BF 2538; CV 134.

⁹⁴ BF 2737; CV 469.

⁹⁵ BF 3067; CV 1013.

⁹⁶ BF 2824; CV 603.

⁹⁷ BF 2942; CV 822.

⁹⁸ In Kriegszeiten hielt der Kaiser seine Beamten zusätzlich zu Sparsamkeit an: BF 3009; CV 926.

⁹⁹ BF 3022; CV 942.

¹⁰⁰ BF 3190; WINKELMANN, Acta 1 S. 662 Nr. 864.

¹⁰¹ BF 3243 f.; WINKELMANN, Acta 1 S. 665 ff. Nr. 873.

¹⁰² PRATESI, Carte latine S. 404 ff. Nr. 173 und S. 407 ff. Nr. 175.

¹⁰³ Der Fall Goffridus scheint jedoch zu Beginn der vierziger Jahre keine Singularität dargestellt zu haben: Wie der Chronist Riccardus berichtete, erfolgten im März 1242 zahlreiche Untersuchungen gegen Justitiare, speziell aber gegen Riccardus de Montefuscolo, der damals Justitiar der Capitanata war (vgl. Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1242 [III]).

¹⁰⁴ BF 3283; WINKELMANN, Acta 1 S. 670 Nr. 879.

¹⁰⁵ Letzte Nennung des Goffridus (PRATESI, Carte latine S. 407 ff. Nr. 175).

¹⁰⁶ BF 3283; WINKELMANN, Acta 1 S. 670 Nr. 879.

¹⁰⁷ Vgl. BF 2654; CV 335 (188).

¹⁰⁸ Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.3 (Familiae officialium).

zu untersuchen (s.o.). Dies ist auch die einzige Nennung in den Quellen, zumindest was sein Amt als *iustitarius Calabrie* betrifft.

Im Frühjahr 1247 ist Hugo ein weiteres Mal mit einem hohen Amt in den Quellen belegt: Er amtierte als Justitiar Siziliens diesseits des Salso¹⁰⁹.

N.N.

1242 Juli/August¹¹⁰

Von diesem namentlich nicht genannten Beamten ist nur ein einziges Mandat des Kaisers überliefert. Es ging dabei um die Verleihung des Bürgerrechts an einen bewährten Pisaner Bürger, der bereits seit zehn Jahren im Regnum gelebt hatte.

Die Oberkämmerer¹¹¹

JOHANNES DE CIOFFO¹¹²

1240 Mai 3¹¹³ – 1242 Mai 21¹¹⁴

Möglicherweise stammte Johannes aus einer in Kampanien ansässigen Familie, die dort in der Mitte des 12. Jahrhunderts ein Lehen besaß¹¹⁵.

Schon vor seiner Tätigkeit als Kämmerer in Kalabrien war Johannes im Dienste des Kaisers unterwegs, und zwar im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die Outremer, also das Heilige Land betrafen. Ein Titel wurde ihm dabei nicht zuerkannt, doch führten ihn diese kaiserlichen Aufträge stets zurück nach Messina¹¹⁶. Man kann also annehmen, daß er vor seinem Kämmereramte eine Art Unteramt in Messina ausgeübt hatte.

Das Amt des Johannes fiel offensichtlich in die Zeit eines administrativen Übergangs, was sich in der Titulatur des Beamten deutlich niederschlägt. Er wurde sowohl als *magister camerarius a porta Roseti usque ad Farum*¹¹⁷ als auch als *magister camerarius Calabrie*¹¹⁸ bezeichnet, was hinsichtlich der räumlichen Zuständigkeit – wenn man *Calabria* als *tota Calabria* versteht – kaum Unterschiede macht, dennoch erstaunlich ist, da sich die Nennungen tatsächlich regelmäßig abwechselten, also zeitlich keiner festen Struktur zu folgen schienen¹¹⁹.

Was die Amtshandlungen des Beamten betrifft, so bewegten sie sich meist im üblichen Rahmen von Maßnahmen zur Finanzverwaltung, also etwa Auszahlungen¹²⁰, die zu tätigen waren. Etwas ungewöhnlich jedoch war die Überantwortung der Verwaltung der neuen Häfen zu Crotona und Bivona – letzteres im Golf von S. Eufemia gelegen – an den Oberkämmerer¹²¹. Immerhin fiel diese Aufgabe ja eigentlich in den Kompetenzbereich der *portulani*.

¹⁰⁹ BF 3607; WINKELMANN, Acta 1 S. 342 Nr. 391.

¹¹⁰ BF 3320; WINKELMANN, Acta 1 S. 683 Nr. 902. Die dortige Datierung wurde übernommen.

¹¹¹ Im Gegensatz zu den übrigen Kapiteln erfolgt für die drei kalabresischen Provinzen Terra Giordana, Val di Crati sowie *Calabria* die Aufteilung zwischen den *camerarii* und den *magistri camerarii*, da hier das Eindringen des Oberkämmerers um 1246 an die Spitze der Finanzverwaltung besonders deutlich wird.

¹¹² Auch in den Varianten *Zoffo*, *Coffo*.

¹¹³ BF 3066; CV 1012.

¹¹⁴ BF 3297; WINKELMANN, Acta 1 S. 679 f. Nr. 894. Siehe auch KAMP, Kämmerer S. 85.

¹¹⁵ Catalogus baronum (ed. JAMISON) S. 112 Nr. 622 und CUOZZO, Commentario S. 169 Nr. 622; dort ist ein Guillelmus de Coffo genannt.

¹¹⁶ BF 2635 (CV 269): Geldtransport von Akkon nach Messina und Behandlung der dort lagernden Pilger, die *ad tempus passagii* warteten. BF 2869 (CV 724): Übermittlung von Nachrichten nach Akkon und Lagerung der von dort kommenden Transporte in Messina. Vgl. hierzu auch BF 2936 (CV 814).

¹¹⁷ BF 3066 ff. (CV 1012 ff.); BF 3076 (CV 1036).

¹¹⁸ BF 3073 (CV 1033); BF 3078 (CV 1043).

¹¹⁹ Besonders interessant sind die am 3. Mai 1240 ausgefertigten Mandate: Hier wurde Johannes zuerst als *magister camerarius a porta Roseti usque ad Farum* bezeichnet (BF 3076) und anschließend in einem Mandat, in dem ihm befohlen wurde, die Auslagen des neu ernannten *doanarius de secretis questorum a Faro per totam Siciliam*, Obertus Fallamonacha (BF 3098), zu begleichen, als *magister camerarius Calabrie*. Also ist nicht nur eine fast synonyme Titelvergabe festzustellen, sondern auch eine räumliche Ausweitung von Johannes' Kompetenzbereich nach Sizilien hinüber (über den Zuständigkeitsbereich des Obertus Fallamonacha).

¹²⁰ Stellvertretend BF 3078 (CV 1043) und BF 3297 (WINKELMANN, Acta 1 S. 679 f. Nr. 894).

¹²¹ BF 3066; CV 1012.

N.N.

1245/1246¹²²

Man hat wohl tatsächlich davon auszugehen, daß um die Jahre 1245/1246 drei Oberkämmerer – einer für jede kalabresische Teilprovinz – amtierten. So jedenfalls ist wohl das Mandat über die Besoldung des *provisor massarium* Philippus de Logotheta, die von den *magistri camerarii* (!) *Vallis Gratie et Terre Jordane et Calabrie* übernommen werden sollte, zu verstehen¹²³. Was den Oberkämmerer der Teilprovinz *Calabria* betrifft, so ist das ebenfalls nur ungenau auf 1245/1246 datierte Mandat über die Besoldung eines kaiserlichen Kaufmanns – *emptor curie nostre* – wohl auch diesem ungenannten Beamten zuzuschreiben¹²⁴ (die Nennung des *magister camerarius Calabrie* allein ist überdies eine Bestätigung der These der Koexistenz dreier Oberkämmerer).

RICCARDUS VETUS

1247 Juli¹²⁵ – vor 1248 Juni¹²⁶

Der möglicherweise aus einer salernitanischen Familie stammende Beamte¹²⁷, der Besitzungen in der Nähe von Cosenza sein Eigen nennen konnte¹²⁸, ist hinsichtlich seiner Handlungen als *magister camerarius* nicht belegt. Lediglich in einem Regest findet er als Finanzbeamter Erwähnung. Im Juni 1248 ist er ein letztes Mal belegt, und zwar in einer Schenkungsurkunde des Bonus de casali Fillini an das Kloster S. Angelo di Frigido. Dort trug er keinen Kämmerertitel mehr, war also aus seinem Amt bereits ausgeschieden.

LEONARDUS DE ALDIGERIO

1248 August¹²⁹ – 1249 August¹³⁰

Der aus Messina stammende Beamte muß dem ritterlichen Adel Messinas zugeordnet werden¹³¹. Er war seit 1245 im kaiserlichen Dienst: Zuerst als Kämmerer bzw. Vizesekret und Vizeprokurator von Val Demone, Milazzo und Messina in jenem Jahr tätig¹³², war er dann in den Jahren 1248/1249 als Oberkämmerer von Kalabrien – *imperialis magister camerarius Calabrie* – im Amt. Er entschied den Besitzstreit eines Bürgers aus Squillace mit dem Kloster S. Stefano del Bosco¹³³, verpachtete ein freigewordenes Kleinlehen in Nicotera¹³⁴ und gestattete gegen Zinszahlung den Bau einer Mühle bei Bovalino¹³⁵. In einer letzten Amtshandlung ordnete Leonardus nach vorangegangener Untersuchung die Rückgabe eines Anbaugebiets an das Kloster S. Stefano del Bosco an¹³⁶. Danach ist er im kaiserlichen Dienst nicht mehr nachzuweisen.

Bekannt geworden ist Leonardus im Grunde weniger durch seine Ämter während der Herrschaft Friedrichs II., sondern durch seine Rolle als führender Repräsentant der sizilischen Unabhängigkeitsbestrebungen nach dem Tod des Kaisers. Nachdem der 1250 eingesetzte Statthalter von Sizilien und Kalabrien, Petrus Rufus, im Februar 1255 aus Messina vertrieben worden war, wurde Leonardus zum Kapitän und Stratigoten

¹²² BF 3523 f.; WINKELMANN, Acta I S. 687 Nr. 912 f.; vgl. auch KAMP, Kämmerer S. 87. Die Datierung bzw. ihre Rechtfertigung (S. 80 Anm. 30) wurde von Kamp stillschweigend übernommen, obwohl die Argumentation andere Nummern der Acta imperii betrifft.

¹²³ Die bei WINKELMANN, Zur Geschichte S. 566 Anm. 32 f. angegebenen Informationen helfen bei dieser Problematik leider nicht.

¹²⁴ BF 3524; WINKELMANN, Acta I S. 687 Nr. 913.

¹²⁵ KAMP, Kämmerer S. 87.

¹²⁶ PRATESI, Carte latine S. 415 ff. Nr. 179, speziell S. 416.

¹²⁷ Siehe die Argumentation bei KAMP, Kämmerer S. 87 Anm. 24.

¹²⁸ So jedenfalls muß aus der Schenkungsurkunde an das Kloster S. Angelo de Frigido (s.u.) geschlossen werden, wo seine eigenen Besitzungen als Grenze für das übertragene Gebiet genannt wurden.

¹²⁹ HEUPEL, Finanzverwaltung S. 501 ff. Nr. 7.

¹³⁰ HOUBEN, Urkunden S. 83 ff. Nr. 22; vgl. auch KAMP, Kämmerer S. 87 mit dem Ende der Amtszeit im Juli, basierend auf HEUPEL, Finanzverwaltung S. 504 f. Nr. 9.

¹³¹ Vgl. Messane urbis nobilissime descriptio Sp. 85. Die bei GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Patti S. 156 f. Nr. 13 wiedergegebene päpstliche Anrede *nobilis vir* kann in dieser Hinsicht interpretiert werden. Zu Leonardus allgemein siehe COLLURA, Leonardo S. 376–382 und NATALE, Aldigerio S. 87 f. Als Zeuge in einer Privaturkunde nachweisbar ist Leonardus de Aldigerio im April 1239 (MÉNAGER, Les actes latins S. 150–158 Nr. 20). Sein Sohn Mattheus war 1255/1256 *administrator* der Pattenser Kirche (KAMP, Kirche und Monarchie 3 S. 1098 ff.).

¹³² COLLURA, Leonardo S. 377 Anm. 7.

¹³³ HEUPEL, Finanzverwaltung S. 501 ff. Nr. 7.

¹³⁴ HEUPEL, Finanzverwaltung S. 503 f. Nr. 8.

¹³⁵ HEUPEL, Finanzverwaltung S. 504 f. Nr. 9.

¹³⁶ HOUBEN, Urkunden S. 83 ff. Nr. 22.

von Messina erhoben und blieb in diesem Amt bis zum Oktober desselben Jahres¹³⁷. Nach der Niederlage der Stadt gegen Fridericus Lancia, den Statthalter König Manfreds, mußte Leonardus ins Exil gehen – sein Bruder Johannes und sein Sohn wanderten in den Kerker¹³⁸ – und schmiedete in Pisa Koalitionen für die Rückeroberung Siziliens, an der England, die Genuesen und die Pisaner teilhaben sollten¹³⁹. Unter Karl I. wurde Leonardus Rektor der Stadt Messina, danach kam es allerdings erneut zum Bruch mit der königlichen Herrschaft: Nachdem er sich der sizilischen Aufstandsbewegung von 1267/1268 angeschlossen hatte und diese von Karl I. niedergeschlagen worden war, starb Leonardus als „Verräter des Königs“¹⁴⁰.

VITALIS DE RAONE DE SACCA

1251 April¹⁴¹

Der aus Sciacca an der Südküste Siziliens (zwischen Agrigent und Castelvetro) stammende Vitalis war von Mai 1247 bis zum Juni des gleichen Jahres als Oberprokurator in Ostsizilien tätig. Die Vorstellung seiner Person erfolgt an jener Stelle. Als *regius magister camerarius Calabrie* ist er lediglich im Zusammenhang mit der Verpachtung eines Gebiets bei Stilo nachgewiesen.

RAINONUS DE MESIANO

1251 September 20 – 1251 Dezember¹⁴²

Der Beamte, über dessen Person und mögliche weitere Ämter nichts bekannt ist, war bereits 1248 in kalabrischen Provinzen Oberkämmerer, damals jedoch in der Terra Giordana und im Val di Crati.

Die Kämmerer

RICCARDUS

1220 Dezember¹⁴³

Über diesen Beamten ist nichts weiter bekannt als eine Erwähnung als Zeuge in einer Urkunde des *valetus* Andreas Lupinus¹⁴⁴, wo er als *regie camerarius* bezeichnet wurde. Die Provinz ist aus dem räumlichen Zuständigkeitsbereich – Martirano – erschlossen, also auch mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Möglicherweise ist er identisch mit jenem Riccardus, der im August 1221 als Kämmerer im Val di Crati tätig war¹⁴⁵, doch kann dies an den Quellen weder falsifiziert noch verifiziert werden.

MICHAEL DE RUSSANO

1221 Juli¹⁴⁶ – 1222 Juni 27¹⁴⁷

Michael ist erstmals in einer Urkunde belegt, in der er die Rechte des Klosters S. Stefano del Bosco auf bestimmte Gebiete bei Stilo gegen ungerechtfertigte Ansprüche seitens des ansässigen Baiulus und einiger Barone durchsetzte. Seine letzte Nennung erfolgte am 27. Juni 1222, als er für den Kaiser ehemaliges Krongut im Gebiet von Crotone revozierte. Über seine Person schweigen sich die Quellen jedoch aus.

N.N.

1222 August 18¹⁴⁸

Der Beamte, der aller Wahrscheinlichkeit nach auch Kämmerer für die Terra Giordana war (ohne daß dies eindeutig an den Quellen nachweisbar wäre, da nur ein einziges Mandat für diese Zeit überliefert ist), erhielt, wie auch sein Kollege im Val di Crati sowie die zuständigen Oberbeamten der kalabrischen Pro-

¹³⁷ *Annales Siculi* (ed. PONTIERI), ad annum 1253 (mit der 13. Indiktion) und MÉNAGER, *Les actes latins* S. 189 f. Nr. 3; siehe auch bei COLLURA, *Leonardo* S. 376–382.

¹³⁸ BATTAGLIA, *Diplomi inediti* S. 174–178 Nr. 55, speziell S. 177.

¹³⁹ CHAPLAIS, *Diplomatic Documents* S. 208 f. Nr. 301.

¹⁴⁰ FILANGIERI, *Registri* 1 S. 304 f. und 21 S. 322.

¹⁴¹ HEUPEL, *Finanzverwaltung* S. 505 f. Nr. 10; KAMP, *Kämmerer* S. 87.

¹⁴² KAMP, *Kämmerer* S. 87 mit der entsprechenden archivalischen Notiz.

¹⁴³ Ughelli, *Italia sacra* 9 (ed. COLETI) Sp. 275 f.

¹⁴⁴ Über ihn das Wenige bei KANTOROWICZ, *Ergänzungsband* S. 273.

¹⁴⁵ Siehe S. 426, dort auch zur Frage der Identität mit dem bekannten (Hof-)Kämmerer Riccardus.

¹⁴⁶ HEUPEL, *Finanzverwaltung* S. 496 f. Nr. 1.

¹⁴⁷ Ughelli, *Italia sacra* 9 (ed. COLETI) Sp. 370 f.; vgl. auch KAMP, *Kämmerer* S. 87.

¹⁴⁸ BF 1403; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 223 Nr. 241; KAMP, *Kämmerer* S. 87.

vinzen, den Befehl, das Kloster S. Giovanni in Fiore nicht weiter zu behelligen. Speziell ging es um das Verbot, die Geistlichen dieses Klosters vor ein weltliches Gericht zu beordern.

Leider ist für den entsprechenden Zeitraum keine weitere Überlieferung bekannt, so daß es nicht möglich ist, den unbekanntenen Beamten namentlich zu fassen. Es wäre durchaus denkbar, daß er mit Michael de Russano identisch ist, der zum letzten Mal zwei Monate vor dem genannten kaiserlichen Mandat als Kämmerer nachgewiesen ist, jedoch kann diese Vermutung nicht bewiesen werden.

PETRUS

1224 Januar¹⁴⁹

Wahrscheinlich handelte es sich bei diesem Beamten um Petrus de Logotheta¹⁵⁰, der ab September 1224 als Kämmerer der Terra Giordana und von *Calabria* tätig war. Er wurde in der Urkunde, die als Aussteller die drei Mitglieder der Familie der *de Logotheta* – Johannes, Nicolaus und Bartholomeus (s.o.) – nannte, als *tocius (!) Calabriae imperialis camerarius* bezeichnet. Er könnte also, wenigstens vorübergehend, für alle drei kalabrischen Teilprovinzen zuständig gewesen sein.

PETRUS DE LOGOTHETA

1224 September 12¹⁵¹ – 1225 Juni¹⁵²

Zur Familie der *de Logotheta*, die wie Petrus aus Reggio oder dessen unmittelbarer Umgebung stammte, siehe beim Justitiar Bartholomeus der gleichen Provinz.

In den drei erhaltenen Urkunden, die Petrus *imperialis camerarius* nannten, wurden als seine Zuständigkeitsbereiche stets *Calabria* und die Terra Giordana genannt. Er unterschrieb seine eigenen behördlichen Maßnahmen in griechischer Sprache, was zu der Vermutung Anlaß geben könnte, Petrus habe eine gewisse Zeit auf der Insel verbracht, wo sich das Griechische zumindest als eine Art „Nebenamtssprache“ noch am längsten gehalten hatte. Möglicherweise war Petrus dort im Dienste des Kaisers tätig.

Seine Amtshandlungen als Kämmerer der beiden genannten Provinzen hatten als Objekt ausschließlich das Zisterzienserkloster S. Angelo di Frigido. Im September des Jahres 1224 befahl der Kaiser dem Kämmerer, dem Kloster ein geeignetes Gebiet für freie Viehweide auszusuchen und dieses dem Kloster dann auch zuzuweisen. Das Mandat, das übrigens noch im selben Monat von Petrus ausgeführt wurde¹⁵³, beinhaltet einen verwaltungsgeschichtlich höchst interessanten Passus: Petrus sollte das von ihm persönlich ausgesuchte Gebiet dem Kloster zuweisen¹⁵⁴, wodurch im Grunde das Rechtsgeschäft eigentlich als abgeschlossen zu betrachten wäre; eine Bestätigung durch den Kaiser wäre wohl nicht mehr zu erwarten. Dennoch ist in Friedrichs II. Mandat explizit die Forderung bzw. der Auftrag enthalten, das bereits zugewiesene Gebiet dem kaiserlichen Hof mitzuteilen, *ut iuxta assignationem tuam ipsum tenimentum eidem monasterio confirmemus*. Tatsächlich erfolgte dann knapp neun Monate später die kaiserliche Bestätigung der Gebiete¹⁵⁵. Erklärbar ist dieses ungewöhnliche Vorgehen eigentlich nur durch eine gewisse zeitlich begrenzte Sonderstellung des Klosters, das 1202 von Lucas, dem Abt von S. Maria della Sambucina, als Tochtergründung eingerichtet worden war: Friedrich II., der dem Kloster bereits als König 1209 eine umfassende Bestätigung der Privilegien zugestanden hatte, erließ in den Jahren 1223/1224 allein drei weitere solche Bestätigungsurkunden¹⁵⁶.

PHILIPPUS DE LOGOTHETA

1234 Mai¹⁵⁷ – 1235 Juni¹⁵⁸

Die in den Jahren 1224/1225 über Kalabrien geradezu ausbrechende Flut an Beamten aus dieser Familie¹⁵⁹ scheint in den folgenden Jahren abgeebbt zu sein, doch war sie nicht ganz versiegt. Auch Philippus stammte aus Reggio und war wohl mit Sicherheit mit den oben Genannten enger verwandt.

¹⁴⁹ PRATESI, Carte latine S. 314–317 Nr. 134; KAMP, Kämmerer S. 85. Petrus wurde als *camerarius* bezeichnet.

¹⁵⁰ Zu seiner Person im Kapitel „Terra Giordana“ als Kämmerer.

¹⁵¹ BZ 267; PRATESI, Carte latine S. 329 Nr. 140.

¹⁵² BZ 274; PRATESI, Carte latine S. 340 ff. Nr. 145; KAMP, Kämmerer S. 87.

¹⁵³ PRATESI, Carte latine S. 331 ff. Nr. 142.

¹⁵⁴ PRATESI, Carte latine S. 329 Nr. 140: ... *et (...) abbati eiusdem monasterii assignes*.

¹⁵⁵ PRATESI, Carte latine S. 340 ff. Nr. 145.

¹⁵⁶ BZ 252 (PRATESI, Carte latine S. 312 ff. Nr. 133), BZ 265 (S. 325 ff. Nr. 138) und BZ 266 (S. 327 f. Nr. 139; Fälschung).

¹⁵⁷ PAOLUCCI, Parlamento di Foggia S. 40 f. Nr. 11.

¹⁵⁸ BFW 13184; HEUPEL, Finanzverwaltung S. 498 f. Nr. 4; vgl. auch KAMP, Kämmerer S. 87.

¹⁵⁹ Bartholomeus, Johannes und Nicolaus als Justitiare und Petrus als Kämmerer.

Philippus wurde in den Mandaten ausdrücklich als *camerarius Calabrie* bezeichnet, woraus zu schließen ist, daß in diesen Jahren die frühere Personalunion zwischen den Provinzen Kalabrien und Terra Giordana bereits aufgehoben war. Er ist stets zusammen mit seinem Kollegen Gregorius de Malgerio (s.u.) als handelnder Beamter genannt. Beachtenswert ist überdies, daß zu diesem Zeitpunkt die Kämmerer des kalabresischen Festlands (d.h. also des Südens von Kalabrien) bereits dem *imperialis dohane secretus et questorum magister* Mattheus Marchafaba unterstanden, der seinen Sitz bekanntlich in Messina, also auf der Insel, hatte. Mattheus schickte im Mai 1234 die beiden Kämmerer zu einer vom Kaiser befohlenen Inquisition, die einen Streit zwischen den Leuten von Bovalino und Amendolea auf der einen und dem Kloster S. Salvatore zu Messina auf der anderen Seite hinsichtlich der dortigen Baiulation zum Gegenstand hatte; Mattheus selber konnte sich nicht persönlich um den Fall kümmern. Philippus und Gregorius schienen ihre Aufgabe jedoch nicht vollständig oder zur Zufriedenheit des Messineser Sekretens ausgeführt zu haben, denn der Auftrag wurde später an ihren Nachfolger Petrus de Mele weitergegeben¹⁶⁰. Mehr als ein Jahr später sind beide zum letzten Mal als Kämmerer nachgewiesen; wieder ging es um eine Inquisition.

Mit diesem Amt war die Karriere des Philippus jedoch nicht beendet, sondern hatte vielmehr erst ihren (quellenmäßig belegbaren) Anfang genommen: 1245 und 1246 trat er als Massarienprovisor, wohl für ganz Kalabrien, in Erscheinung¹⁶¹ und ab September 1247 ist er als enger Mitarbeiter des Grafen Gualterius de Manupello, des neu ernannten Kapitäns für das gesamte Regnum, nachgewiesen¹⁶². Er schien seinen Tätigkeiten vornehmlich auf dem Gebiet der Finanzverwaltung treu geblieben gewesen zu sein, denn der Graf ernannte ihn zu seinem Zahlmeister.

GREGORIUS DE MALGERIO

1234 Mai¹⁶³ – 1235 Juni¹⁶⁴

Bekannt ist, daß Gregorius aus Reggio stammte. Eine Familie dieses Namens ist in dort zumindest punktuell belegbar: für das 13. Jahrhundert etwa ein Nicolaus de Malgeriis als königlicher Richter¹⁶⁵. Die Familie selbst ist jedoch bereits 1161 in einer Urkunde für das Kloster Cava (dei Tirreni) nachweisbar¹⁶⁶.

Gregorius arbeitete in seiner ersten Amtsperiode als *camerarius* nur mit seinem Kollegen Philippus de Logotheta zusammen; das bei jenem Beamten Gesagte gilt also auch für Gregorius. Zu vermerken bleibt lediglich, daß er eine der zusammen mit Philippus ausgestellten Urkunden mit *imperialis Calabrie camerarius et statutus super revocationibus* unterzeichnete, also zugleich als Revokationsbeauftragter im Dienste des Kaisers arbeitete. Es ist anzunehmen, daß Gregorius dieses Amt nicht auf Dauer, sondern nur in Form von Sonderaufgaben innehatte.

Der behandelte Beamte war einer Notiz aus dem 18. Jahrhundert zufolge 1240 ein weiteres Mal kaiserlicher Kämmerer¹⁶⁷. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß er sein Amt kontinuierlich über sechs Jahre hinweg versah, da wenigstens zwei weitere Beamte dieser Finanzbehörde in den betreffenden Jahren nachweisbar sind (s.u.)¹⁶⁸.

Gregorius muß wohl auch nach 1240 einige weitere Ämter in Friedrichs II. Behördenapparat innegehabt haben, ohne daß dies anhand der einschlägigen Quellen bewiesen werden könnte. Anders ist es jedenfalls nicht zu erklären, daß er nach zwanzig Jahren erneut in Erscheinung trat, und zwar diesmal im höchsten Amt einer Provinz, also als Justitiar: Ihm unterstanden der Prinzipat und die Terra Beneventana. Ganz zur Zufriedenheit seines Herrn, des Königs Manfred, schien er jedoch nicht gearbeitet zu haben¹⁶⁹.

¹⁶⁰ HEUPEL, Finanzverwaltung S. 482.

¹⁶¹ BF 3523; WINKELMANN, Acta 1 S. 687 Nr. 912.

¹⁶² BF 3648; WINKELMANN, Acta 1 S. 690 Nr. 917.

¹⁶³ PAOLUCCI, Parlamento di Foggia S. 40 f. Nr. 11.

¹⁶⁴ BFW 13184; HEUPEL, Finanzverwaltung S. 498 f. Nr. 4; vgl. auch KAMP, Kämmerer S. 87.

¹⁶⁵ PRATESI, Carte latine S. 160 ff. Nr. 63, S. 317–321 Nr. 135, S. 372–376 Nr. 162 (jeweils im Vorspann).

¹⁶⁶ Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.8 (Familiae officialium).

¹⁶⁷ TROMBY, Storia critico-cronologica 5 S. 178 Nr. 340.

¹⁶⁸ Hier gegen HEUPEL, Finanzverwaltung S. 483.

¹⁶⁹ BF 4721 (BRANTL, Studien S. 378 Nr. 310; CAPASSO, Historica diplomatica S. 203 f. Nr. 340 f.): Gefangennahme einiger Leute, die gegen Cava vorgingen, sowie Einziehung derer Güter und Restitution an das Kloster. Etwa zwei Wochen später erhielt Gregorius von Manfred eine Rüge, da er bei der Restitution nachlässig gewesen war (BF 4722; BRANTL, Studien S. 378 f. Nr. 311; CAPASSO, Historica diplomatica S. 204 Nr. 341).

*PETRUS DE MELE*1236 März – 1236 Mai¹⁷⁰

Angehörige der Familie der *de Mele* sind erst seit den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts überliefert¹⁷¹; ob es sich dabei um Vorfahren des Petrus handelte, ist nicht entscheidbar.

Der weitgehend unbekannt Beamte ist als Kämmerer nur durch eine Urkunde seines Vorgesetzten, des Messineser Sekretens Mattheus Marchafaba, belegt. Er bekam von Mattheus den Auftrag, eine Untersuchung darüber anzustellen, ob das Zisterzienserkloster S. Stefano del Bosco zu Arbeiten am nahe gelegenen Kastell Stilo verpflichtet sei¹⁷².

Bereits 1234 scheint Petrus für Mattheus Marchafaba auf dem kalabresischen Festland gearbeitet zu haben. Möglicherweise erhielt er vom Sekretens den Auftrag, eine unerledigt gebliebene Untersuchung seiner beiden Vorgänger zu erledigen, allerdings wurde dort sein Titel nicht genannt¹⁷³. Dies könnte bedeuten, daß Petrus als unmittelbarer Nachfolger der beiden Kämmerer Gregorius und Philippus zu gelten hat und daß der Beginn seiner Amtszeit ein wenig vorverlegt werden muß.

*LEO DE MINEO*1239 September 26 – 1239 Oktober 26¹⁷⁴

Der aus einer Stadt westlich von Caltagirone stammende Beamte ist lediglich durch eine einzige Urkunde belegt, in der er einen Notar verurteilte, der wegen Besitzstreitigkeiten das Kloster S. Stefano del Bosco belästigte. Weiteres ist zu ihm nicht bekannt.

*GREGORIUS DE MALGERIO*1240¹⁷⁵

Zu diesem Beamten siehe das bereits bei seinem früheren Auftreten als Kämmerer (s.o.) Gesagte.

*N.N.*1241 September 24¹⁷⁶

Friedrich II. bestätigte im September 1241 die Wahl des Kapitels von Nicastro, das Gualterius de Cusentia zum Bischof erhoben hatte. In diesem Zusammenhang erging auch an einen namentlich nicht genannten Kämmerer der Befehl, dem erwählten Bischof die Einkünfte und Güter zukommen zu lassen, die er während der Vakanz des Stuhls von Nicastro in seiner Eigenschaft als *camerarius* für den kaiserlichen Hof verwaltet hatte. Möglicherweise handelte es sich bei diesem Beamten um Gregorius de Malgerio, der ein Jahr zuvor als Kämmerer dieser Provinz belegt ist, doch muß dies reine Spekulation bleiben.

*Die Sekretens**MATTHEUS DE ROMANIA*1220 Oktober 6¹⁷⁷ – 1228 September¹⁷⁸

Mattheus, der als Angehöriger der reichen Kaufmannsfamilie aus Scala (nördlich von Amalfi) der neuen Beamtengeneration angehörte, die in den dreißiger Jahren schrittweise das traditionell adelige Beamtenelement zu verdrängen begann¹⁷⁹, war als Sekret für Ostsizilien und Kalabrien bisher erst ab 1223 nachweisbar¹⁸⁰. Neuere Urkundenfunde, speziell zur Geschichte des Klosters S. Giovanni in Fiore¹⁸¹, zeigen dagegen

¹⁷⁰ MAZZARESE FARDELLA, *Aspetti* S. 71; KAMP, *Kämmerer* S. 87.

¹⁷¹ GARUFI, *Per la storia* S. 361–365 Nr. 3 (1195) und SCANDONE, *Storia di Avellino* 2,2 S. 173 f. Nr. 10 (1200). 1175 tauchte ein Franciscus de Mele als Zeuge in einer Urkunde auf, vgl. SPATA, *Pergamene greche* S. 451–456 Nr. 11, speziell S. 453 f.

¹⁷² HEUPEL, *Finanzverwaltung* S. 499 f. Nr. 5. Siehe auch MAZZARESE FARDELLA, *Aspetti* S. 71 f.

¹⁷³ So HEUPEL, *Finanzverwaltung* S. 482, allerdings ohne daß dessen Argumentation an den Quellen belegt wird.

¹⁷⁴ HEUPEL, *Finanzverwaltung* S. 500 f. Nr. 6; KAMP, *Kämmerer* S. 87.

¹⁷⁵ TROMBY, *Storia critico-cronologica* 5 S. 178 Nr. 340; KAMP, *Kämmerer* S. 87.

¹⁷⁶ BF 3233 f.; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 663 f. Nr. 868; KAMP, *Kämmerer* S. 87.

¹⁷⁷ HÖFLINGER – SPIEGEL, *Stauferurkunden* S. 95–98 Nr. 9, darin ein inseriertes Mandat Friedrichs II. vom 6. Oktober 1220. Vgl. auch BZ 224.

¹⁷⁸ PAOLUCCI, *Contributo* S. 17–20 Nr. 8, speziell S. 19; KAMP, *Kämmerer* S. 85.

¹⁷⁹ Siehe auch KAMP, *Kämmerer* S. 65 ff.

¹⁸⁰ Als Zeuge in einer Urkunde Friedrichs II. an den Markgrafen von Montferrat, Guillelmus: BF 1479 (dort irrtümlich als *secretarius* statt *secretus* angegeben) und KALBFUSS, *Urkunden und Regesten* S. 102 ff. Nr. 31.

¹⁸¹ HÖFLINGER – SPIEGEL, *Stauferurkunden*.

nicht nur, das Friedrichs II. Politik schon etwa ab 1219 ganz deutlich dem *regnum Sicilie* zugewandt war¹⁸², sondern daß Mattheus bereits vor der Rückkehr des Kaisers als *magister doane de secretis et questorum* tätig war, und zwar dezidiert in Kalabrien. Mattheus hatte den Auftrag, eine *generalis revocatio* durchzuführen, er kann also als einer der ersten Revokationsbeamten angesehen werden, die mit der konsequenten Untersuchung und Rückführung der der Krone verloren gegangenen Güter betraut wurden. Da er in einer Urkunde vom September 1222 noch immer als Sekret Erwähnung findet, wird davon auszugehen sein, daß er tatsächlich etwa acht Jahre lang in Kalabrien und Ostsizilien tätig war. Zuletzt trat er 1228 in kalabresischen Angelegenheiten in Erscheinung, und zwar in der Untersuchung einer Klage der Leute von Montalto (nordwestlich von Cosenza)¹⁸³.

Ob Mattheus auch schon während der Regentschaft des Familiarenkollegs bzw. der Konstanze im Regnum auf einem finanz- oder allgemein administrativen Posten stand, ist zu vermuten, jedoch kann es an den Quellen nicht eindeutig nachgewiesen werden¹⁸⁴.

MATTHEUS DE TERMINIS

1229 Juli¹⁸⁵

Zu diesem Beamten finden sich weder Auskünfte zu seiner Herkunft noch zu möglicherweise weiteren Ämtern. Seine Einordnung an dieser Stelle geht auf ein Archival in der Bibliotheca Apostolica Vaticana zurück. In der entsprechenden Urkunde handelte es sich um einen Gütertausch.

In der einschlägigen Literatur finden sich keine weiteren Hinweise zur Person des Mattheus¹⁸⁶. Kamps Vermutung, *Terminis* sei aus *Romania* verlesen, kann jedoch aufgrund des paläographischen Befunds nicht zugestimmt werden¹⁸⁷.

JOHANNES DE ROMANIA

1229 Oktober¹⁸⁸ – 1232 Januar¹⁸⁹

Wie sein möglicherweise Verwandter Mattheus, stammte Johannes aus der reichen Kaufmannsfamilie aus Scala (nördlich von Amalfi) und ist damit der neuen, sozusagen bürgerlichen Beamtengeneration zuzurechnen. Er besaß allem Anschein nach Güter in oder um Neapel¹⁹⁰.

Als *imperialis doane de secretis et questorum magister* bzw. schlicht als *secretus Sicilie*¹⁹¹ ist Johannes lediglich in einer Urkunde als in Kalabrien handelnder Beamter nachweisbar. Während seines Aufenthalts in Bisignano (nordwestlich von Acri), wo er im kaiserlichen Dienst zu tun hatte¹⁹², bestätigte er dem Kloster S. Maria della Matina Besitzungen in Rende. Die zweite überlieferte Urkunde dagegen handelte von Angelegenheiten, die nur die Insel betrafen¹⁹³.

Aus mehreren Gründen ist anzunehmen, daß Johannes seine Aufgaben nicht zur Zufriedenheit seines Herrn erfüllt hatte: Im Oktober 1239 erging an alle Beamten des Regnum der Befehl, die Namen sämtlicher Unterebenen anzugeben sowie Untersuchungen zu deren Amtsführung durchzuführen. Dem zuständigen Sekret Johannes de Cioffo und seinem Notar Johannes de Lente (Lentino) wurde ausdrücklich befohlen, sich vor allem um die Amtszeiten der beiden *de Romania*, Mattheus und Johannes, zu kümmern¹⁹⁴. Offenbar waren beide in Verdacht geraten, Mißwirtschaft betrieben zu haben. Wenige Jahre später erging ein Befehl an den Kämmerer der Terra di Lavoro und des Prinzipats, dem Johannes, der wieder in seine Güter bei Neapel eingesetzt worden

¹⁸² Zur Diskussion vor allem bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 5 ff.

¹⁸³ PAOLUCCI, Contributo S. 17–20 Nr. 8, speziell S. 19.

¹⁸⁴ Die bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 4 f. Anm. 12 angegebenen Titel für Mattheus (aus HB 1 S. 653 f.) können nicht nachvollzogen werden, da das dortige Mandat an die Beamten in Palermo keine Namen nennt.

¹⁸⁵ KAMP, Kämmerer S. 85.

¹⁸⁶ Für Ende 1284 ist ein Mattheus de Terminis als Rational von Sizilien überliefert (CARINI, Archivi e biblioteche 2 S. 5).

¹⁸⁷ KAMP, Kämmerer S. 85 Anm. 6. Für die Einsichtnahme von Cod. Vat. lat. 8201 fol. 296 (zum Gütertausch) sei Herrn Dr. Klaus Höflinger von der Kommission zur Herausgabe der Urkunden Kaiser Friedrichs II. herzlich gedankt.

¹⁸⁸ GENUARDI, Documenti inediti S. 242 f. Nr. 2/C.

¹⁸⁹ PRATESI, Carte latine S. 370 f. Nr. 160. KAMP, Kämmerer S. 85.

¹⁹⁰ BF 3287; WINKELMANN, Acta 1 S. 673 f. Nr. 883. Siehe auch weiter unten, bei der Behandlung des *ius falangagii*.

¹⁹¹ Beide Titel in einer Urkunde bei GENUARDI, Documenti inediti S. 242 f. Nr. 2/C.

¹⁹² ... *pro negociis imperialibus exequendis et utilitatibus doane promovendis* (PRATESI, Carte latine S. 370 f. Nr. 160).

¹⁹³ Siehe dazu im Kapitel „Ostizilien“.

¹⁹⁴ BF 2514; CV 93.

war¹⁹⁵, das dort noch immer unerlaubterweise ausgeübte *ius falangagii* zu entziehen¹⁹⁶. Er scheint also auch 1242 noch nicht aus dem Zustand kaiserlicher Ungnade herausgekommen zu sein.

MATTHEUS MARCHAFABA

nach 1233 September¹⁹⁷ – vor 1239 August¹⁹⁸

Zu Herkunft, Familie und weiteren Ämtern des vielbeschäftigten Beamten siehe im Kapitel „Prinzipat“, wo er als Oberkämmerer tätig war.

Die Leistungen des Mattheus sind vor allem auf dem Gebiet der Umsetzung der neuen Wirtschaftsstatuten zu sehen. Was Andreas logotheta für Apulien und Angelus de Marra für Kampanien war, das ist für Mattheus in Kalabrien und vor allem in Sizilien anzunehmen¹⁹⁹.

Die Amtshandlungen des Mattheus können – und müssen – nach ihrer räumlichen Zuständigkeit unterschieden werden. In diesem Kapitel seien nur diejenigen Maßnahmen referiert, die in Kalabrien durchgeführt wurden oder aber Begünstigte in Kalabrien betrafen²⁰⁰:

Der erste dieser „kalabresischen“ Auftritte fand im Februar 1234 statt. Der Kaiser befahl dem Mattheus, die Zuständigkeit des Archimandriten von Messina hinsichtlich der Gerichtsbarkeit in der kalabresischen *terra Tuchia* zu klären. Im Mai entschied Friedrich II. zugunsten des Archimandriten²⁰¹. Bald darauf übernahm Mattheus die Untersuchung eines Streitfalls zwischen den Prokuratoren der Stadt Castrovillari und dem Kloster S. Maria della Matina und entschied im April jenes Jahres zugunsten des Klosters²⁰². Dazu war er wohl extra nach Cosenza gereist. Etwa ein Jahr später – im Mai 1235 – erledigte Mattheus einen Auftrag des Kaisers, der genau einen Monat zuvor an ihn ergangen war: Er hatte einen Streit zwischen den Leuten von Montalto und dem Kloster S. Maria de Valle Josafat zu entscheiden und zu diesem Zweck weilte er erneut in Cosenza²⁰³. Obwohl Mattheus bereits am 1. August 1239 verstarb²⁰⁴, sind zahlreiche Mandate erhalten, in denen auf Maßnahmen des Sekreten zurückgegriffen wurde. Aus diesen erfährt man etwa, daß dem Mattheus – wie wohl allen anderen Sekreten in Messina nach ihm – die Kämmerer der Teilprovinz Kalabrien unterstanden²⁰⁵ und daß er auch dafür verantwortlich war, daß die in Messina geschlagenen neuen Münzen nicht nur auf der Insel, sondern auch auf dem kalabresischen Festland Verteilung fanden²⁰⁶. Weiter ist zu berichten, daß ihm die finanzielle Aufsicht über die Kastelle in Kalabrien, genauer die Entscheidung, aus welchen Geldquellen notwendige Instandsetzungen getätigt werden sollten, zustand²⁰⁷.

Mattheus darf wohl als einer der wichtigsten Beamten während der Kaiserzeit Friedrichs II. betrachtet werden, was auch die Zeit nach seinem Tod unter Beweis stellt: Noch dreieinhalb Jahre nach seinem Ableben fand Mattheus bzw. die Maßnahmen, die er auf kaiserlichen Befehl getroffen hatte, in kaiserlichen Privilegien Nachhall²⁰⁸, was die Emsigkeit, Gewissenhaftigkeit und wohl auch Bedeutung dieses Beamten deutlich unterstreicht.

¹⁹⁵ Anscheinend waren sie ihm also zuvor aberkannt worden, möglicherweise wegen der Aufdeckung bestimmter Mißstände während seiner Amtszeit?

¹⁹⁶ BF 3287; WINKELMANN, Acta 1 S. 673 f. Nr. 883. Beim *ius falangagii* handelte es sich um das Recht, Anlegeplätze, wahrscheinlich im Hafen von Neapel, zu vermieten (DU CANGE, Glossarium S. 398).

¹⁹⁷ Annales Siculi (ed. PONTIERI), ad annum 1233; bei dieser kurzen Notiz ist als Indiktion die siebente angegeben und diese wird vom September 1233 an gezählt. Siehe auch die Cronica in dialetto Siciliano S. 88.

¹⁹⁸ KAMP, Kämmerer S. 85.

¹⁹⁹ Zur Bedeutung des Mattheus und zu den Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der neuen Wirtschaftsstatuten siehe bei KAMP, Kämmerer S. 61 f. und HEUPEL, Finanzverwaltung S. 484 ff.

²⁰⁰ Alle anderen Amtshandlungen des Mattheus werden im Kapitel „Ostsizilien“ besprochen.

²⁰¹ BF 2039; HB 4 S. 463 (dort auch das im Mai gefällte Urteil des Kaisers, Anm. 6).

²⁰² PRATESI, Carte latine S. 378 ff. Nr. 164.

²⁰³ BF 2085; WINKELMANN, Acta 1 S. 297 Nr. 335 (8. April 1235; die Entscheidung des Mattheus fiel dann genau einen Monat später, vgl. ebenda Anm. und BFW 13183).

²⁰⁴ Vgl. die Argumentation bei BF 2491.

²⁰⁵ BF 2538; CV 135.

²⁰⁶ BF 2641; CV 278 (erschlossen aus einer Urkunde an Maior Plancatone, den Sekreten von Messina).

²⁰⁷ BF 3023; CV 949 (Kastell in Bova an der Südküste Kalabriens; ebenfalls erschlossen aus einer Urkunde an den Messineser Sekreten).

²⁰⁸ SCHNEIDER, Neue Dokumente S. 50 f. Nr. 24.

*MAIOR DE PLANCATONE*1239 Oktober – 1240 Mai 3²⁰⁹

Das Wenige, das zu seiner Person zu sagen ist, siehe im Kapitel „Abruzzen“, wo er als Kämmerer tätig war. Was sein Amt als Sekret betrifft²¹⁰, so dürften die Eckdaten, die aus den Urkunden abzulesen sind, ziemlich genau mit der Realität übereinstimmen, weiß doch eine Chronik zu berichten, daß Maior die Sekretie in Messina sieben Monate lang innehatte²¹¹. Seine amtlichen Handlungen als Sekret sind bestens dokumentiert, da seine Amtszeit in die Phase der Abfassung des Registerfragments fällt. Hier sollen jedoch nur jene Fälle behandelt werden, die eindeutig mit Kalabrien zusammenhängen.

Weitestgehend sind die Tätigkeiten des Maior unspektakulär und bewegen sich mal mehr, mal weniger im üblichen Rahmen dessen, was man vom obersten Finanzbeamten einer oder mehrerer Provinzen zu erwarten hatte: Verwaltung verwaister Kirchen²¹², Versorgung der kalabresischen Marställe (eine Aufgabe allerdings, die sonst den Kämmerern zugeteilt war²¹³), die Verhinderung der Ansiedlung von Sarazenen²¹⁴, Rückforderung und Verwaltung von ehemals behördlich verwalteten Gebieten²¹⁵, Sorge für den Transport von kalabresischem Schlachtvieh an den Hof²¹⁶, Einforderung von Rückständen aus der Verpachtung des Seidenmonopols in Kalabrien²¹⁷ sowie die Bezahlung der ihm (nicht persönlich, sondern in seiner Eigenschaft als Sekret) unterstehenden Beamten²¹⁸. Außerdem fand eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Sekreten und den kalabresischen Steuerbeamten statt²¹⁹.

*Weitere Ämter**Steuer- und Revokationsbeamte**PETRUS DE SANCTO GERMANO*1226 Mai²²⁰

Der Großhofrichter Petrus²²¹, der als *magister iustitarius* bis mindestens 1241 tätig war²²² und daneben einige Sonderkommissionen für den Kaiser übernommen hatte²²³, unternahm im Zuge einer weiteren solchen Sonderkommission eine Reise nach Kalabrien, um dort weiteres, noch nicht bekanntes ehemaliges Krongut für den Kaiser zurückzufordern. Es war durchaus üblich, für solche befristeten Aufgaben Männer aus dem Großhofgericht abzustellen, da diese natürlich ein hohes Ansehen beim Volk und Vertrauen beim Kaiser besaßen²²⁴.

Daß eine Revokation nicht automatisch gleichzusetzen war mit der Einziehung von Gütern für die Krone, d.h. daß solche Maßnahmen – Inquisition und anschließende Gerichtssitzung – keineswegs stets zugunsten der kaiserlichen Seite ausfielen, zeigt gerade jene Urkunde, durch die Petrus als Revokationsbeamter nach-

²⁰⁹ KAMP, Kämmerer S. 85.

²¹⁰ Die Auflistung seiner Titel, die teilweise in den Mandaten festgehalten sind, findet sich im Kapitel „Sizilien Ost“.

²¹¹ *Annales Siculi* (ed. PONTIERI), ad annum 1238 (mit der 13. Indiktion). Dort wurde der Name zu *de Blancadoria* verballhornt.

²¹² BF 2509; CV 64: Es handelte sich hier um einen Rundbrief bzw. ein „Rundmandat“, das an alle obersten Finanzbeamten des Regnum gerichtet war. Maior hatte sich um die Güter der Kirchen von Catania und S. Salvatore (wohl zu Messina), ebenso aber auch um die kalabresischen Besitzungen von Reggio, Rossano und Strongoli zu kümmern.

²¹³ BF 2538; CV 135. Zur Bedeutung des Mandats siehe im Kapitel „Ostsizilien“, bei der Behandlung des Sekreten.

²¹⁴ Bei Catanzaro, vgl. BF 2636 (CV 270).

²¹⁵ BF 2779; CV 545.

²¹⁶ BF 2962 (CV 861); BF 3050 (CV 993).

²¹⁷ BF 3010; CV 927.

²¹⁸ BF 3023; CV 949.

²¹⁹ BF 2594; CV 226 f.

²²⁰ NIESE, *Materialien* S. 404 f. Nr. 11.

²²¹ Zu seiner Tätigkeit im Großhofgericht siehe bei HEUPEL, *Grosshof* S. 86 ff. und passim, sowie dessen Urkunden S. 139 ff.

²²² Siehe bei STÜRNER, *Friedrich II.* Bd. 2 S. 41 f. mit zahlreichen Zitaten.

²²³ *Gesandtschaft nach Rom* (Dezember 1232) zusammen mit Henricus de Morra, Petrus de Vinea und Benedictus de Sernia: Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1232 (XII).

²²⁴ STÜRNER, *Friedrich II.* Bd. 2 S. 25, dort mit weiteren Belegen und Beispielen.

gewiesen ist: Er anerkannte die Rechtmäßigkeit des Besitzes eines Weinbergs und einige Abgabefreiheiten gegen die Interessen des Fiskus²²⁵.

GREGORIUS DE MALGERIO

1235 Juni²²⁶

Während seiner ersten Amtszeit als *camerarius*²²⁷ übte Gregorius – zumindest für eine gewisse Zeit – wohl auch das Amt eines *statutus super revocationibus* aus. So jedenfalls unterschrieb der Beamte in einer Urkunde, die er in seiner Doppelleigenschaft als Kämmerer und Revokationsbeamter zusammen mit seinem (Kämmerer-)Kollegen Philippus de Logotheta ausstellte. Es ging dabei um einen typischen Revokationsverlauf, an dessen Anfang die Aufgabe stand, *iura et rationes imperialis doane diligenter inquirere*, und zwar im Bezug auf eine Mühle im Gebiet von Stilo. Es ist davon auszugehen, daß an die Kämmerer der kaiserliche Befehl zur Inquisition erging – möglicherweise wurde dabei Gregorius seinem Kollegen vorangestellt – und sich somit das Amt des Revokationsbeamten de facto aus dem des Kämmerers ergab.

HENRICUS ABBAS

1239 Dezember 27²²⁸

Sonderkommission Kollekte

Zu diesem Beamten mit Sonderstatus siehe im Kapitel „Terra di Lavoro“.

OLIVERIUS DE PONTETREMULO

1240 Februar 6²²⁹

Zu ihm und seinem Amt siehe im Kapitel „Sizilien“. Er war für die gesamte Insel sowie *Calabria* zuständig.

THOMAS DE HORIA

nach 1247 September 1²³⁰

Zu seiner Person siehe im Kapitel „Capitanata“, wo er als *provisor castrorum* (zusätzlich für die Terra di Bari) tätig war.

Die Karriere des Thomas darf als mustergültig angesehen werden: vom Vorsteher über die Kastelle in einem Großteil von Apulien zum Revokationsbeamten bis hin zum Justitiar der Terra di Lavoro. Anscheinend wurde er von seinem ersten Amt überraschend zur Eintreibung der Steuern versetzt, zusammen mit seinem Kollegen Petrus de Joha, denn in einem Mandat, in dem die eilige Instandsetzung, Ausrüstung und Bewachung einiger Kastelle in Apulien anbefohlen wurde, trat Thomas noch in seiner alten Funktion auf, wurde aber zugleich als Beamter mit einem *speciale servitium super recollectione, videlicet pecunie curie nostre in partibus ipsis* betraut, was als Grund angeführt wurde, daß er die bisherigen Pflichten nicht mehr erfüllen konnte. Sein neues Zuständigkeitsgebiet war *Calabria* und Val di Crati.

Welche genauen Aufgaben bzw. welche speziellen Gebiete Thomas zu betreuen hatte, läßt sich aus den Quellen nicht mehr rekonstruieren.

PETRUS DE JOHA

nach 1247 September 1²³¹

Dieser Beamte, der vermutlich aus Gioia in der Terra di Bari stammte, ist lediglich durch die Erwähnung in jenem Mandat an den Justitiar der Capitanata belegt, in dem die Ausrüstung der Kastelle in Apulien befohlen wurde. Dort wurde er *magister (...) notarius noster* genannt und trat als Kollege des Thomas de Horia auf. Über seine weitere Tätigkeit als Steuerbeamter ist nichts bekannt, auch nicht, ob er zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt noch andere Ämter besetzt hatte.

Allen Anschein nach war Petrus zuvor bereits in kaiserlichen Diensten tätig, und zwar als Notar des Generallegaten Enzo, wo er im Dezember 1242 nachweisbar ist²³².

²²⁵ NIESE, Materialien S. 404 f. Nr. 11.

²²⁶ BFW 13184; HEUPEL, Finanzverwaltung S. 498 f. Nr. 4; vgl. auch KAMP, Kämmerer S. 87.

²²⁷ Siehe dort auch zu seiner Herkunft.

²²⁸ BF 2671; CV 371.

²²⁹ BF 2771; CV 531–534 (dort als *Alberius de Pontetremulo* aufgelöst).

²³⁰ BF 3649; WINKELMANN, Acta 1 S. 691 ff. Nr. 918.

²³¹ BF 3649; WINKELMANN, Acta 1 S. 691 ff. Nr. 918.

²³² OHLIG, Studien S. 2, dort mit weiteren Belegen.

*Kastellane*Castrum Bovis²³³*ROGERIUS DE LARZONE*1240 April 27²³⁴

Rogerus ist lediglich durch ein kaiserliches Mandat an den Sekreten Maior de Plancatone überliefert. Friedrich II. befahl diesem, den Kastellan von Bova mit Geldern aus den Einkünften der Kirche von Reggio – diese war zu dieser Zeit tatsächlich seit mehr als einem Jahr verwaist²³⁵ – zu unterstützen und zwar *pro munitione eiusdem castris*.

Zur Person des Rogerus oder zu weiteren Ämtern, die er möglicherweise vor der Zeit seines Kastellanats ausgeübt haben könnte, kann nichts mitgeteilt werden.

Castrum Calanne²³⁶*MARINUS*1239 Oktober²³⁷ – 1240 Februar 29²³⁸

Marinus dürfte tatsächlich im Oktober 1239 eingesetzt worden sein, und zwar im Zuge reichsweiter Reformen, die auch auf die Neueinsetzung zahlreicher Kastellane im Regnum ausgedehnt wurden. Da zu Marinus kein gentiler Name überliefert ist, fällt eine nähere Einordnung des Beamten schwer. Er scheint jedoch seine Aufgaben extrem genau, ja penibel ausgeführt zu haben, denn er erfüllte einen Auftrag des Kaisers – die Einsetzung eines Beamten in die Burg Reggio²³⁹ – nur deswegen nicht, weil sein Name im entsprechenden Mandat nicht eingetragen war. Friedrich II. äußerte in einem Antwortschreiben sein Befremden über soviel Korrektheit.

Catona²⁴⁰*NICOLAUS DE SABURRO*1240 März 8²⁴¹

Nicolaus wird in einem ausführlichen Schreiben des Kaisers an den Messineser Sekreten Maior de Plancatone erwähnt. Dieser sollte, auf kaiserliche Anordnung hin, dem Nicolaus die *custodiam palatii, iardini et vinee nostrorum Cathone*²⁴² übergeben, und zwar zusammen mit dem notwendigen Vieh und den Arbeitskräften. Ansonsten ist zu dem Beamten nichts weiter überliefert, weder Angaben zu seiner Person noch zu anderen Ämtern.

Bei *palatium Cathone* handelt es sich im strengen Sinn natürlich nicht um ein Kastell, wie es etwa für Verteidigungs- oder Lagerzwecke erbaut worden war. Der Vorsteher Nicolaus dürfte jedoch ähnliche Pflichten zu erfüllen gehabt haben wie ein gewöhnlicher *castellanus*.

²³³ Bova (Prov. Reggio di Calabria).

²³⁴ BF 3023; CV 949. Vgl. auch PENZA, Liste dei castellani S. 29.

²³⁵ KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 931.

²³⁶ Calanna (Prov. Reggio di Calabria).

²³⁷ BF 2493; CV 10.

²³⁸ BF 2847; CV 627. Irrtümlich bei PENZA, Liste dei castellani S. 82 (also bei Sthamer) als *castellanus castris Regii* interpretiert, was wohl daran liegt, daß Marinus dem Goffridus Fimeth die Burg bei Reggio übergeben sollte, was a priori noch nicht zu bedeuten hat, daß er auch ihr Kastellan war.

²³⁹ Diese „Einsetzung“ darf wohl kaum verstanden werden als rechtliche Übergabe der Burg Reggio, da dazu in aller Regel nur der *provisor castrorum* oder höhere Beamte befugt waren. Vielmehr dürfte es sich um die gewöhnliche Übergabe der Burg handeln: War Marinus damit vorübergehend auch Kastellan von Reggio gewesen?

²⁴⁰ Nördlich von Reggio di Calabria.

²⁴¹ BF 2881; CV 735.

²⁴² Vgl. dazu auch CV 735: Nicolaus Sylvestri de Mesa.

Castrum Regii²⁴³

GOFFRIDUS FIMETH

1240 Februar 29²⁴⁴

Goffridus dürfte mit Sicherheit jener Familie aus Lentini entstammen, die nach 1250 auf die päpstliche Seite wechselte. Einem Rogerius, wahrscheinlich ein Mitglied dieser Familie, wurde im März 1251 als einem der führenden sizilischen Emigranten von Papst Innozenz IV. das *officium marescalcie in Sicilia* zuerkannt²⁴⁵. Von Goffridus selbst ist nur die Ernennung überliefert bzw. der Befehl an den Kastellan von Calanna, den Goffridus in das neue Amt einzuweisen.

Hafenbehörden

JOHANNES DE CIOFFO

1240 Mai 3²⁴⁶

Johannes wurden in seiner Eigenschaft als *magister camerarius a Porta Roseti usque Farum* die neu errichteten Häfen in Crotone und Bivona zur Hut übergeben, er übte also für eine gewisse Zeit zwei Ämter in Personalunion aus. Friedrich II. informierte ihn gleichzeitig über seine Erlaubnis zur Ausfuhr von Vieh und Lebensmitteln nach Venedig.

Johannes wurde zwar nicht explizit mit dem offiziellen Titel des *magister portulanus* benannt, doch dürfte es sich, allerdings eingeschränkt auf nur zwei Häfen, um ein entsprechend ähnliches Amt handeln.

Reintegratores feudorum

Die räumliche Zuständigkeit gilt für die gesamte Insel sowie Kalabrien.

JACOBUS DE ACCIA

1248 April 2²⁴⁷

Zum Amt und zur Person siehe im Kapitel „Sizilien“.

GUILLELMUS DE TOCCO

1248 April 2²⁴⁸ – 1248 Mai 13²⁴⁹

Zum Amt und zur Person siehe im Kapitel „Sizilien“.

Rationales curie

Zu Aufbau und Aufteilung des Anfang Mai 1240 neu geschaffenen Amtes sowie zu seiner zeitlich nur kurzen Existenz als dezentrale Instanz siehe im Kapitel „Sizilien“.

THOMAS DE BRUNDUSIO

1240 Mai 3 – 1240 Juni 11²⁵⁰

Zur Person des Thomas und zu seinen weiteren Ämtern siehe im Kapitel „Apulien“, wo er 1238/1239 als Oberprokurator tätig war. Zum Amt als Rational siehe im Kapitel „Sizilien“.

²⁴³ Reggio di Calabria.

²⁴⁴ BF 2847 f.; CV 627 f. Vgl. auch PENZA, Liste dei castellani S. 82 (dort mit *Goffridus Firnetz* aus Sthamer ediert).

²⁴⁵ BERGER, Registres d'Innocent IV Nr. 5317 f.

²⁴⁶ BF 3066; CV 1012.

²⁴⁷ BF 3687 f.; WINKELMANN, Acta 1 S. 704–707 Nr. 927 f. Ein weiteres Mandat mit Antworten auf diverse Fragen seitens der *reintegratores* (BF 3684; WINKELMANN, Acta 1 S. 701 f. Nr. 924) kann leider nicht exakt datiert werden, zudem scheinen Jacobus und Guillelmus (s.u.) in diesem einen Fall nur für die Insel zuständig gewesen zu sein. Winkelmann – ebenda S. 702 Anm. 1 – ist aber wohl zuzustimmen, daß sie zu diesem (nicht näher bestimmbar) Zeitpunkt auch für Kalabrien verantwortlich waren.

²⁴⁸ BF 3687 f.; WINKELMANN, Acta 1 S. 704–707 Nr. 927 f.

²⁴⁹ BF 3699; WINKELMANN, Acta 1 S. 347 Nr. 399. Zwar wurde in diesem kaiserlichen Belobigungsschreiben das Amt des Guillelmus nicht genannt, doch ist wohl SCHALLER, Kanzlei S. 264 Nr. 19 zuzustimmen, daß sich das herrscherliche Lob auf seine Arbeit in Sizilien bezog.

²⁵⁰ Zum Nachweis der zeitlichen Grenzen siehe S. 515.

*PROCOPIUS DE MATERA*1240 Mai 3 – 1240 Juni 11²⁵¹

Zur Person des Procopius sowie zu seinen weiteren Ämtern bzw. seiner Tätigkeit als Rational im ersten Monat nach der Einführung dieses Amtes siehe im Kapitel „Apulien“ bzw. „Sizilien“.

*Provisores massariarum**PHILIPPUS DE LOGOTHETA*1245/1246²⁵²

Philippus war bereits in den Jahren 1234/1235 Kämmerer in Kalabrien; zu seiner Person siehe dort.

Als Massarienprovisor trat Philippus nur ein einziges Mal in Erscheinung. Er fand Erwähnung in einem Mandat an die Oberkämmerer der drei Teilprovinzen von Kalabrien, worin diese angehalten wurden, Philippus den Sold für einen Notar sowie vier Reiter auszuzahlen. Die Entlohnung des Notars und der Reiter übernahm dann wahrscheinlich Philippus selber.

*PETRUS RUFFUS DE CALABRIA*1240 Januar 24²⁵³ – 1240 April 30²⁵⁴

Petrus stammte aus einer erst ab etwa 1240 in Tropea nachweisbaren Familie, die dort Lehen besaß, jedoch anscheinend nicht die Stadtherrschaft über Tropea innehatte²⁵⁵. Die Familie brachte zahlreiche bedeutende Männer unterschiedlichster politischer Gesinnung und Beschäftigungsfelder hervor²⁵⁶. Zwar stieg sie bereits während der Herrschaftszeit Friedrichs II. zu Bedeutung und Macht in Kalabrien auf, doch festigte sich ihr Einfluß erst unter Karl I., nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Restitutionen ihrer kalabresischen Lehen²⁵⁷.

Petrus wurde, wohl bald nach der Ankunft König Konrads IV. im sizilischen Regnum, also wahrscheinlich im Januar oder Februar 1252, auf einem Hoftag zu Foggia von Friedrichs II. Sohn zum Grafen von Catanzaro ernannt und als Statthalter nach Sizilien und Kalabrien geschickt²⁵⁸. Vier Jahre später schien er sich jedoch mit König Manfred überworfen bzw. seinen Herrn verraten zu haben: Er versuchte, auf die päpstliche Kurie gestützt, eine eigene Herrschaft aufzubauen. Am 2. Februar 1256 wurde er seines Lehens und Amtes für verlustig sowie zum *proditor* erklärt: Petrus hatte sich von der staufischen Sache losgesagt und sich der päpstlichen Partei angenähert. Bereits im Oktober 1254 – also eineinviertel Jahre vor der offiziellen Bannung durch Manfred – war Petrus von Innozenz IV. als reumütiger Sohn in den Schoß der Kirche zurückgeführt worden²⁵⁹. 1256 kehrte er aus dem Exil ins Regnum zurück, wurde aber ein Jahr später von Johannes de Moliterno, einem Gefolgsmann Manfreds, ermordet²⁶⁰.

Erstmals in den Quellen faßbar ist Petrus Ruffus am 15. Dezember 1239. Er veranlaßte als Relator in der Kanzlei ein Mandat an Henricus Abbas, in dem die Modalitäten der Rückkehr des Philosophen Theodorus

²⁵¹ Zum Nachweis der zeitlichen Grenzen siehe S. 515.

²⁵² BF 3523; WINKELMANN, Acta 1 S. 687 Nr. 912.

²⁵³ BF 2734; CV 466.

²⁵⁴ BF 3044; CV 985.

²⁵⁵ Vgl. KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 996. Der Stammbaum der Familie findet sich bei SCANDONE, Notizie biografiche S. 317.

²⁵⁶ Besonders zu erwähnen sind der Bischof Jordanus Ruffus von Tropea, der dieses Amt nach der Rückkehr aus dem Exil von 1272 bis 1296 innehatte (zu ihm vgl. KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 1002–1005). Er war 1256 zusammen mit Petrus Ruffus aus dem römischen Exil zurückgekehrt. Besondere Erwähnung verdient sicherlich auch Jordanus Ruffus, der naturwissenschaftlich arbeitende Neffe des Petrus, der nach 1250 eine berühmt gewordene Abhandlung über Pferdeheilkunde abschloß und angeblich in regem wissenschaftlichem Austausch mit dem Kaiser stand (vgl. zu ihm GAULIN, Giordano Ruffo S. 185–198).

²⁵⁷ Siehe etwa STHAMER, Bruchstücke S. 59 ff. (Henricus Russus, wohl Lesefehler). Die genannte Familie – vgl. auch die Stammtafeln bei SCANDONE, Notizie biografiche S. 317 – war während des 14. Jahrhunderts vor allem in Tropea führend. Stellvertretend seien genannt: Thomas Ruffus, Großneffe des Petrus, der Anfang des 14. Jahrhunderts zuerst Dekan, dann Administrator von Tropea, später (1307–1316) Erzbischof von Reggio war (KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 1004 Anm. 64) und Riccardus Ruffus, der 1315–1322 Bischof von Tropea war.

²⁵⁸ BF 4569c. Weiteres zu seinen Ämtern siehe auch bei CAPASSO, Historia diplomatica S. 72 f. Nr. 145 und S. 78 Nr. 154*.

²⁵⁹ Aberkennung seines Lehens und Amtes: BF 4654a. Urkunde Innozenz' IV.: BFW 8824.

²⁶⁰ Bartholomeus de Neocastro, Historia sicula (ed. PALADINO) S. 5: ... *et diebus illis apud Terracenam familiari gladio interimitur Petrus comes*. Weiterführende Literatur zu Petrus Ruffus: PONTIERI, Pietro Ruffo und DERS., La pretesa fellonia S. 137–232; RUFFO, Pietro Ruffo di Calabria S. 342–367, 417–464, 545–564. Zur falschen Identifizierung des Mörders als Petrus de Castellomata siehe in der Chronik des Saba Malaspina (edd. KOLLER – NITSCHKE) S. 113 Z. 2.

aufgeführt wurden²⁶¹. Bereits im Januar des folgenden Jahres trat Petrus dann das Amt des *statutus super aratibus et marescallis Calabriae et provisor et magister* an und erhielt augenblicklich vom Messineser Sekretar Maior de Plancatone die ihm dafür zustehenden Gelder ausgezahlt²⁶². Gleichzeitig ergingen zwei kaiserliche Befehle, einer an Maior de Plancatone²⁶³, der andere an einen Mönch von S. Giovanni in Fiore²⁶⁴, die Zugvieh und Esel anforderten, sicherlich für die Aufstockung der kalabresischen Marställe. Ende April 1240 erging ein Befehl an Petrus Ruffus selbst, einige Füllen an den kaiserlichen Hof zu senden²⁶⁵.

Dies war eine der letzten Amtshandlungen des Petrus als oberster „Stallmeister“ in Kalabrien. Drei Tage später, am 3. Mai, erging eine Verlautbarung des Kaisers, daß die Justitiariate neu strukturiert werden sollten und Petrus das oberste Amt in ganz Sizilien – *a Faro usque per totam Siciliam* – übergeben worden war. Vereidet wurde der neue Justitiar vom *capitaneus a porta Roseti usque per totam Siciliam*²⁶⁶. In diesem Amt verblieb er in jedem Fall bis Ende 1241²⁶⁷ und findet sich dann ab 1243 vermehrt an der Seite von Friedrich II.²⁶⁸

Anscheinend hatte Petrus Ruffus zum einen eine ganz besondere Hand für Pferde und Vieh jeder Art (seine Liebe gerade zu Pferden brachte er sogar in einigen selbstverfaßten Gedichten zum Ausdruck²⁶⁹), zum anderen besaß er wohl das uneingeschränkte Vertrauen des Kaisers: Ab Februar 1244²⁷⁰ erschien Petrus nun in regelmäßigen Abständen als Zeuge in den Urkunden des Kaisers, meist als *magister marestalle*²⁷¹, und war sogar als unterzeichnender Zeuge bei der Abfassung des kaiserlichen Testaments anwesend²⁷². Nichts dokumentiert wohl besser das Verhältnis zwischen Petrus und seinem Herrn.

Unter der Herrschaft König Manfreds trat Petrus noch einmal besonders in den Vordergrund: Er war *consiliarius und custos* von Friedrichs II. Sohn Konrad, der von Manfred als Verwalter nach Sizilien und Kalabrien geschickt worden war²⁷³. Als *dei et regia gratia comes Catanzarii et regni Sicilie marescalcus (...) domini nostri regis Conradi in Sicilia et Calabria* war er noch im August 1252 im Amt und rettete die Stadt Patti 1254 vor den französischen Truppen²⁷⁴.

Nicht zuordbare Ämter

LAURENTIUS DE MONTICINO

1226 Mai 31²⁷⁵

Richter Justitiariat

Zu Laurentius selbst ist in den Quellen nichts weiter bekannt, außer daß er in Martirano Stadtrichter war²⁷⁶. Möglicherweise war er mit dem zeitgleich amtierenden Senator de Monticino verwandt.

²⁶¹ BF 2617; CV 246.

²⁶² BF 2734; CV 466.

²⁶³ BF 2735; CV 467.

²⁶⁴ BF 2736; CV 468.

²⁶⁵ BF 3044; CV 985.

²⁶⁶ BF 3064 f.; CV 1010.

²⁶⁷ BF 3243; WINKELMANN, Acta 1 S. 665 f. Nr. 873. Mit Sicherheit kann nicht ausgeschlossen werden, daß Petrus auch weiterhin Justitiar von Sizilien war. Immerhin ist eine Privaturkunde überliefert – ausgestellt in jedem Fall vor dem 6. Mai 1241 –, in der er allerdings ohne seinen Justitiarstitel angeführt ist (PRATESI, Carte latine S. 406 f. Nr. 174).

²⁶⁸ Zeugennennungen in BF 3359 (HB 6 S. 83 ff.) und BF 3386 (WINKELMANN, Acta 1 S. 329 f. Nr. 373).

²⁶⁹ *Hoc egit immensis studiis miles Calabrensis,*

Qui bene cunctorum sit vera medicina equorum:

Discat quisque legens: patet hec tibi pagina presens:

Quod iuvat, atque nocet, sic equi venta docet.

CAPECELATRO, Istoria S. 400.

²⁷⁰ BF 3415; HB 6 S. 162 ff.

²⁷¹ In diesen Zusammenhang fiel wohl auch die Begünstigung seines Neffen Fulco im November 1250: BZ 497; SCHNEIDER, Neue Dokumente S. 51 f. Nr. 25.

²⁷² BF 3835; HB 6 S. 805–810.

²⁷³ BFW 13784a.

²⁷⁴ Vgl. GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Patti S. 55; der Titel des Petrus findet sich ebenda S. 148–151 Nr. 9.

²⁷⁵ PRATESI, Carte latine S. 346 ff. Nr. 148.

²⁷⁶ PRATESI, Carte latine S. 356 f. Nr. 153.

Weniger die Person des Laurentius verdient Aufmerksamkeit als vielmehr sein Amt, das ihn als *iudex ipsius iusticariatus* (sic!) auswies; gemeint ist das Justitiariat *Calabria* zusammen mit der Terra Giordana. Laurentius ist als Beisitzer in einer Inquisitionsurkunde des Justitiars erwähnt, in der der Streit zwischen dem Kloster S. Angelo di Frigido und dem *miles* Petrus Alamannus um ein Weingebiet entschieden wurde. Der Fall selbst sowie das *Procedere* entsprechen, soweit man dies der Urkunde entnehmen kann, den üblichen Usancen.

Singulär allerdings bleibt das Amt eines überregionalen Richters, der sozusagen auf Provinzebene agierte²⁷⁷, ohne dabei einen auch nur ähnlichen Status erreicht zu haben wie die herumreisenden Großhofrichter. Zwei Interpretationen sind denkbar: Zum einen könnte Laurentius tatsächlich als überregionaler Richter tätig gewesen sein, d.h. er war in allen Städten der beiden vereinten Justitiariate einsetzbar. Andererseits, und dies scheint, vielleicht aufgrund einer vermuteten Verwandtschaft zwischen dem Justitiar Senator und dem genannten Richter, wahrscheinlicher, könnte Laurentius dem Justitiar zugeordnet gewesen sein. Mithin wäre sein Amt als eine Art Assistenzstelle zu beurteilen, die personell mit dem Justitiariat verbunden war.

Stadtverwaltung

Soweit die einzelnen Beamten der Städte – vor allem *iudices* und *baiuli*, ebenso aber auch die *portulani*, sofern die Stadt einen Hafen besaß – bekannt bzw. in den Quellen belegbar sind, seien sie hier lediglich mit ihrem Nachweis angegeben. Sofern zu den einzelnen Beamten Weiteres mitzuteilen ist, wird dies an Ort und Stelle getan. Die Beamten werden ebenfalls in der im Anhang einsehbaren Liste aller Beamten des Regnum aufgeführt.

Bivona

Portulani

RAIMUNDUS

1239 Oktober 5²⁷⁸

Raimundus ist wie sein Kollege Bartholomeus nur durch seine Ernennung zum Portulan im Zusammenhang mit der Errichtung einiger neuer Häfen im gesamten Königreich nachgewiesen.

BARTHOLOMEUS DE NICOTERA

1239 Oktober 5²⁷⁹

Zu Bartholomeus gibt es ebensowenig zu berichten wie zu seinem Kollegen Raimundus. Er trug den Titel eines *iudex*, woraus augenscheinlich zu schließen ist, daß er zur Zeit seiner Ernennung auch Richter in Nicotera war.

Mileto

Richter

ALEXANDER TISENUS

1226 Januar²⁸⁰

Die beiden genannten Richter Alexander und Johannes sind nur durch ihr Zeugnis in einer Gerichtsurkunde des kalabresischen Justitiars Alexander de Policastro im Zuge einer Klage des Klosters S. Stefano del Bosco überliefert.

²⁷⁷ Wohlweislich unterschied die Urkunde zwischen dem *iudex ipsius iusticariatus* (!) und den *iudices eiusdem terre* (damit ist wohl die *terra Policastri* gemeint, wo die Inquisition stattgefunden hatte. Es handelte sich also bei den in der Urkunde genannten Richtern um Stadtrichter von Policastro).

²⁷⁸ BF 2497; CV 29.

²⁷⁹ BF 2497; CV 29.

²⁸⁰ CAPIALBI, Memorie S. 154–157 Nr. 21.

JOHANNES PILOSUS

1226 Januar²⁸¹

Nicotera

Richter

NICOLAUS DE SYRACUSIIS

1221 November²⁸²

Nicolaus ist nur als Zeuge in einer Urkunde des kalabresischen Justitiars Rogerius Attavus belegt. Es ging dabei um einen Rechtsstreit des Klosters S. Stefano del Bosco um diverse Besitzungen bei Nicotera.

BARTHOLOMEUS DE NICOTERA

1239 Oktober 5²⁸³

Siehe zu ihm als Portulan von Bivona.

Reggio di Calabria

Richter

PETRUS DE CATANIA

vor 1241 Januar 24²⁸⁴

In einem Mandat des Kaisers an den kalabresischen Justitiar Goffridus de Montefusco wurde diesem befohlen, den ehemaligen Richter von Reggio, Petrus de Catania, dazu anzuhalten, sich nach Tuszien zum dortigen *capitaneus* Pandulfus de Fasanella zu begeben, um dort unter diesem weiterhin Dienst zu tun. Petrus wurde in diesem Mandat *expressis verbis fides et bonitas* attestiert.

JOHANNES DE MILETO

1241 April 24²⁸⁵ – 1241 Oktober 18²⁸⁶

Johannes ist nicht nur – wie die meisten städtischen Richter – als Zeuge in diversen Privaturkunden belegt, sondern auch als Besitzer in einem Streit zwischen einem Angelus de Biterbio und dem Kloster S. Angelo di Frigido. Vorsitzender dieser Gerichtssitzung war Goffridus de Montefusco, *imperialis iustitiarius a porta Roseti usque ad Farum*.

THEOBALDUS DE MONTELEONE

1247 Juli²⁸⁷

Theobaldus ist zusammen mit dem Baiulus Robertus de Montefusano durch die Niederschrift einer Inquisition belegt. Sie erfolgte *ad litteras Riccardi Veteris imperialis magistri camerarii Calabriae*.

Baiuli

ROBERTUS DE MONTEFUSANO

1247 Juli²⁸⁸

²⁸¹ CAPIALBI, Memorie S. 154–157 Nr. 21.

²⁸² VARGAS MACCIUCCA, Esame S. XXXIV–XXXIX Nr. XXIII, speziell S. XXXVII.

²⁸³ BF 2497; CV 29.

²⁸⁴ BF 2737; CV 469.

²⁸⁵ PRATESI, Carte latine S. 404 ff. Nr. 173.

²⁸⁶ PRATESI, Carte latine S. 407 ff. Nr. 175.

²⁸⁷ Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.5.1 (Elenchus officialium).

²⁸⁸ Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.5.1 (Elenchus officialium).